

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2025	Ausgegeben zu Hannover am 11. April 2025	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 109. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	3
KN Nr. 2	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	4
KN Nr. 3	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich TV-L).....	5
KN Nr. 4	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	6
KN Nr. 5	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung.....	7
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	14

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1	Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Wahlordnung Gesamtausschuss – WahlO-GA).....	17
Nr. 2	Rechtsverordnung über die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der 27. Landessynode.....	17
Nr. 3	Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung.....	17
Nr. 4	Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung.....	18
Nr. 5	Verfassung des Klosters Amelungsborn.....	18

II. Verfügungen

Nr. 6	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Marktkirchengemeinde St. Nicolai in Hameln und der Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) zur Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hameln.....	22
Nr. 7	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land.....	23
Nr. 8	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft (Kirchenkreis Emsland-Bentheim).....	24
Nr. 9	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ostfriesland-Nordwest (Kirchenkreis Norden).....	26

Nr. 10	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling)	29
Nr. 11	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Rührse (Kirchenkreis Peine).....	32
Nr. 12	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Saaletal (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	33
Nr. 13	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bissendorf	36
Nr. 14	Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbands Peine Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Peine in Peine	38
Nr. 15	Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven.....	44
Nr. 16	Ausschreibung von Nachwahlen zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems	48
Nr. 17	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 9. Dezember 2023 für die Beschäftigten der Länder	49
Nr. 18	Verrechnungsbetrag für Diakoninnen und Diakone nach § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes	60
Nr. 19	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Friedland-Rosdorf Aufhebung KGV Friedland/Obernjesa	60
Nr. 20	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und Paulus in Lüneburg.....	64
Nr. 21	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Dreieinigkeitsgesamtkirchengemeinde Altlüneberg-Beverstedt-Lunestedt.....	65
Nr. 22	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münder (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)	68
Nr. 23	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martins und Bonnus in Osnabrück	71
Nr. 24	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Calenberger Land (Kirchenkreis Laatzen-Springe).....	72
Nr. 25	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen/Göttingen-Süd.....	75
Nr. 26	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen (früher Kirchenkreis Göttingen); hier: Übertragung eines weiteren Grundstücks	79
Nr. 27	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Rinteln; hier: Korrektur	79
Nr. 28	Änderung der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers	80

III. Mitteilungen

Nr. 29	Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen	81
--------	--	----

IV. Stellenausschreibungen

81

Beilage: Sachwortverzeichnis 2024

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 109. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 13. Januar 2025

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 13.06.2024 über die 109. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

109. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 13. Juni 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 108. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 2 (zu §§ 15, 15 a) der Entgeltordnung zur Dienstvertragsordnung, Abschnitt B, erhält folgende Fassung:

„B. Sekretärinnen im Landeskirchenamt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Entgeltgruppe 8

1. Sekretärinnen der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel

Entgeltgruppe 9a

2. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischofin“.

§ 2

Überleitungsregelungen

- (1) ¹Für die Mitarbeiterinnen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Ev. -Luth. Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirche in Niedersachsen, deren Tätigkeitsmerkmale bisher in dem Abschnitt B geregelt waren, finden die folgenden Überleitungsregelungen Anwendung. ²Bestehen die Dienstverhältnisse der genannten Mitarbeiterinnen über den 31. Dezember 2024 hinaus fort, gilt ab dem 1. Januar 2025 für Eingruppierungen die Anlage A zum TV-L Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst). ³Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum 1. Januar 2025 nach den nachfolgenden Regelungen in die Anlage A zum TV-L Teil I übergeleitet.
- (2) ¹Die Mitarbeiterinnen sind unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 1. Januar 2025 in die Anlage A zum TV-L Teil I übergeleitet. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage A zum TV-L Teil I nicht statt. ³Eine bisher gewährte Funktionszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weitergezahlt.
- (3) ¹Ergibt sich nach der Anlage A zum TV-L Teil I eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.
- (4) Fallen am 1. Januar 2025 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (5) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück. ²Nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufen-

zuordnung nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 unberücksichtigt. ³Ruht das Dienstverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

(Vorsitzender)

KN Nr. 2 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. Dezember 2024

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 13.06.2024 über die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r . G ä f g e n – T r a c k

110. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 13. Juni 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 109. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2025 S. 3), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 2 wird nach dem Abschnitt P folgender Abschnitt Q angefügt:

„Q Interprofessionelle Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg¹

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveraussetzungen erfüllen, deren Tätigkeit im Interprofessionellen Team gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 11

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, denen mindestens zu einem Drittel pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²

Entgeltgruppe 12

3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, denen überwiegend pfarramtliche Aufgaben nach Artikel 34 Satz 1 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind.²

Entgeltgruppe 13

4. Mitarbeiterinnen mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung mit Prädikantinnen- oder Seelsorgeausbildung, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.²

Anmerkungen:

¹Kirchengesetz zur Erprobung und Entwicklung Interprofessioneller Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

²Über das Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

F r i c k e

(Vorsitzender)

**KN Nr. 3 Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die Arbeitsrechts-
regelung über Sonderzahlungen zur
Abmilderung der gestiegenen Ver-
braucherpreise (ARR-Inflationsaus-
gleich TV-L)**

Hannover, den 13. Januar 2025

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26.01.2024 über die Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich TV-L) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

**Arbeitsrechtsregelung über Sonder-
zahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise ARR
Inflationsausgleich TV-L**

Vom 26. Januar 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, auf deren Dienstverhältnis:

- a) der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung oder
- b) der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufs-

- c) bildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder
 - d) der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) nach den Maßgaben der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi-Prakt)
- Anwendung findet.

§ 2

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelungen fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, 1.800 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder der TV Prakt-L fallen, beträgt die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung 1.000 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. ⁵Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikanten Verhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatlich Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monats-

zahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TV Prakt L fallen, betragen die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in den Bezugsmonaten jeweils 50 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Pflege sowie nach §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-L. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Januar 2024

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

(Vorsitzender)

KN Nr. 4 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

H a n n o v e r, den 17. Februar 2025

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 11. Dezember 2023 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter und Vertreterinnen der Arbeiterschaft
 - d) **von der Kirchengewerkschaft, Niedersachsen**
 - Alexander Dohe, bisher Vollmitglied der ADK, scheidet zum 30. Juni 2024 aus der ADK aus.
 - Frau Simone Pörtgen-Kraus wird als Mitglied in die ADK entsandt.
 - Herr Hubert Rieping, bisher stellvertretendes Mitglied für Herrn Alexander Dohe, scheidet aus der ADK aus.
 - Frau Anke Sump wird als Stellvertreterin für Frau Simone Pörtgen-Kraus in die ADK entsandt.
 - Frau Christel Orb-Runge wird als Mitglied in die ADK entsandt.
 - e) **von der AG Vkm, Niedersachsen**
 - Herr Rüdiger Nijenhof wird als Vollmitglied mit Wirkung zum 01. Mai 2024 in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

KN Nr. 5 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung

Hannover, den 17. Februar 2025

Vom 13. Februar 2025

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1
Regelstudienzeit**

¹Die Regelstudienzeit des Magisterstudiengangs der Evangelischen Theologie beträgt zehn Semester. ²Sie erhöht sich für den Fall, dass die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse während des Studiums erworben werden müssen, auf Antrag um ein Semester je nachzuholender Sprache, höchstens aber um insgesamt zwei Semester.

**§ 2
Prüfungsabteilungen und Unterabteilungen**

- (1) ¹Das Prüfungsamt bildet eine oder mehrere Prüfungsabteilungen und bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ²Für die mündlichen Prüfungen kann die Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.
- (2) ¹Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen angehören. ²Zu Prüfenden und zu sachkundigen Beisitzenden dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste Theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (3) ¹Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung oder einer Unterabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen

Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) ¹Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird den Kandidierenden in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der Klausuren bekannt gegeben. ²Sind Prüfende an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich Ersatzprüfende und teilt dies den Kandidierenden mit.
- (6) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

**§ 3
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Magisterstudiengang der Evangelischen Theologie werden vom Prüfungsamt auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang den Anforderungen des Magisterstudienganges der Evangelischen Theologie entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

**§ 4
Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Für die mündliche Prüfung werden Studierende, die sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten Theologischen

Prüfung melden möchten, zur Teilnahme als studentische Zuhörende zugelassen. ²Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörende an einer Prüfung teilnehmen. ³Auf Wunsch von Kandidierenden entfällt die Teilnahme der studentischen Zuhörenden für die Dauer der betreffenden Prüfung. ⁴Studentische Zuhörende können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der mündlichen Prüfung als Zuhörende teilzunehmen. ²Das Prüfungsamt kann weitere mit der Prüfung befasste Personen als Zuhörende zulassen.
- (4) ¹Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 24. Februar 2023 (Abl. EKD 2023, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und entweder
- c) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie gemäß der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (Abl. EKD 2009, S. 113) in der jeweils geltenden Fassung und der Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie vom 23./24. März 2012 (Abl. EKD 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, erteilt von einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder
- d) den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt

in die Integrationsphase;

- e) den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschluss-Prüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;
- f) Nachweis über die Anfertigung einer homiletischen Arbeit;
- g) Nachweis über die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs;
- h) den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie;
- i) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie;
- j) den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- k) den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung gemäß der Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/ Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (Abl. EKD 2009, S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

- (1) ¹Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an die zuständige Stelle einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. ²Meldeschluss ist der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. ³In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
- (2) Mit der Meldung sind zusätzlich zu den in § 5 genannten Nachweisen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:
- a) Geburtsurkunde und gegebenenfalls Urkunde über eine Namensänderung;
- b) die Vorlage eines Studienberichts;
- c) Themenvorschläge für ausgewählte Überblickskenntnisse und Spezialkenntnisse der mündlichen Prüfungen;
- d) eine Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, sofern sie nicht schon vor der Zulassung absolviert wurde;
- e) gegebenenfalls ein Vorschlag für ein Themengebiet für die Wissenschaftliche Hausarbeit und ein Vorschlag für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter;

- f) im Falle einer interdisziplinären Wissenschaftlichen Hausarbeit die Angabe des Fachgebiets, in dem keine Abschlussklausur angefertigt werden soll;
- g) gegebenenfalls Anträge zu Form und Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung, insbesondere zum Vorziehen von Prüfungsteilen und zur Durchführung einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung, eines Streitgesprächs oder einer forschungsorientierten Prüfung;
- h) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten Theologischen Prüfung und zur Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae und deren Erfolge;
- i) eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten Theologischen Prüfung oder zur Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae anmelden wird;
- j) die Mitteilung, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörenden an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.
- (3) Soweit Prüfungsteile über mehrere Prüfungsphasen verteilt werden, können Vorschläge nach Absatz 2 Buchstabe c) bis g) bis zu dem Anmeldetermin nach Absatz 1 Satz 2 vor Beginn der jeweils betroffenen Prüfungsphase vorgelegt werden.

§ 7

Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

- (1) ¹Das Prüfungsamt entscheidet in angemessener Frist über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen und erfüllt oder entfallen sind, die Erste Theologische Prüfung oder die Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder andernorts eine Anmeldung zu einer solchen Prüfung erfolgt ist. ³Bei Ablehnung oder Widerruf der Zulassung ist den Bewerbenden eine schriftliche Begründung zu geben. ⁴Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

- (2) ¹Das Prüfungsamt weist die Kandidierenden einer Prüfungsabteilung zu und setzt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
- (3) Den Kandidierenden wird die Möglichkeit gegeben, sich spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfenden vorzustellen.

§ 8

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament;
- Neues Testament;
- Kirchengeschichte;
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik);
- Praktische Theologie.

§ 9

Prüfungsteile, Prüfungsfächer und Fachprüfungen

- (1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
- einer Wissenschaftlichen Hausarbeit;
 - drei oder vier Abschlussklausuren;
 - vier oder fünf mündlichen Abschlussprüfungen.
- (2) Die Prüfungsteile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Prüfungsfächern
- Altes Testament;
 - Neues Testament;
 - Kirchengeschichte;
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik);
 - Praktische Theologie
- zu erbringen.
- (3) ¹Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. ²Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (4) ¹In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussklausur und die mündliche Abschlussprüfung zählt als Fachprüfung. ²Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit als interdisziplinäre Arbeit mit einem weiteren theologischen Fach geschrieben, wählen die Kandidierenden, in welchem der beiden theologischen Fächer die Abschlussklausur entfällt.
- (5) Wird die mündliche Abschlussprüfung in einem Fach als forschungsorientierte Prüfung durchgeführt, gilt die eingereichte

Forschungsleistung als schriftlicher Prüfungsteil der Fachprüfung.

- (6) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zur Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung werden jährlich zwei Prüfungsphasen angeboten, die sich auf die Zeiträume Februar bis Juli und August bis Januar erstrecken.
- (8) ¹Die Prüfungsteile der Ersten Theologischen Prüfung werden innerhalb derselben Prüfungsphase absolviert. ²Auf Antrag können die Kandidierenden eine Abschlussklausur oder zwei Abschlussklausuren unterschiedlicher Fächer oder die gesamte Fachprüfung eines Fachs in einer Prüfungsphase, die übrigen Prüfungsteile in der darauffolgenden Prüfungsphase absolvieren. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Prüfungsamt weitere Ausnahmen zulassen. ⁴Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind; die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.
- (9) ¹Studierende, die auf einer der Listen der Kirchen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen geführt werden, können die Wissenschaftliche Hausarbeit nach Anmeldung beim Prüfungsamt abweichend von Absatz 8 nach vier Semestern im Hauptstudium einmalig auch vor Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung absolvieren. ²Ein etwaiger Fehlversuch wird bei der Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung angerechnet. ³Wissenschaftliche Hausarbeiten, die an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder andernorts vorgezogen absolviert wurden, können nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung anerkannt oder angerechnet werden.

§ 10

Abschlussklausuren

- (1) ¹Abschlussklausuren werden in allen fünf Prüfungsfächern des § 8 mit Ausnahme des oder der beiden Fächer geschrieben, in denen die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben oder eine forschungsorientierte Prüfung durchgeführt wird. ²In den Abschlussklausuren sollen die Kandidierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des not-

wendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachs Themen bearbeiten können.

- (2) Für jede Abschlussklausur sind drei Themen zur Auswahl und vier Stunden zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Verwendung in den Abschlussklausuren sind ausschließlich folgende Hilfsmittel zugelassen:
- Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius);
 - Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer);
 - Systematische Theologie: Lutherbibel revidiert 2017 und Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK);
 - Kirchengeschichte: lateinisches Wörterbuch (Georges), sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

§ 11

Mündliche Abschlussprüfungen

- (1) ¹Mündliche Abschlussprüfungen sind in allen fünf Prüfungsfächern nach § 8 zu absolvieren, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 6 dieser Vorschrift nichts anderes ergibt. ²Durch die mündlichen Abschlussprüfungen sollen die Kandidierenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein selbst gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen.
- (2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich jeweils auf ausgewählte Überblickskenntnisse des jeweiligen Fachs sowie ein mit den Prüfenden abzusprechendes Spezialgebiet des Fachs, im Fach Systematische Theologie auf zwei Spezialgebiete (Dogmatik und Ethik). ²In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem für die Übersetzung eine Auswahl aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. ³Die Absprachen über die Spezialgebiete sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament jeweils ungefähr 25 Minuten, im Fachgebiet Kirchengeschichte ungefähr 20 Minuten, im Fachgebiet Systematische Theologie ungefähr 40 Minuten und im Fachgebiet Praktische Theologie ungefähr 20 Minuten. ²Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüfenden

oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

- (4) ¹Auf Antrag der Kandidierenden können einmalig zwei der mündlichen Abschlussprüfungen mit Ausnahme des Fachgebiets, in dem die Abschlussklausur entfällt, zu einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung zusammengefasst werden. ²Die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung hat bei Beteiligung eines exegetischen Fachs oder der beiden exegetischen Fächer einen Umfang von ungefähr 35 Minuten, im Übrigen einen Umfang von ungefähr 30 Minuten und wird abweichend von Absatz 3 Satz 2 stets vor zwei Prüfenden aus beiden beteiligten Fachgebieten abgelegt. ³Absatz 2 gilt entsprechend, wobei für jedes beteiligte Fachgebiet ein Spezialgebiet abzustimmen ist.
- (5) ¹Auf Antrag der Kandidierenden kann genau eine der mündlichen Abschlussprüfungen, auch eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung, als wissenschaftliches Streitgespräch durchgeführt werden. ²In diesem Fall haben die Kandidierenden eine Woche vor dem Prüfungstermin ein Thesenpapier vorzulegen, das Grundlage des wissenschaftlichen Streitgesprächs ist. ³Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) ¹Auf Antrag der Kandidierenden kann eine der mündlichen Abschlussprüfungen, nicht jedoch eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung, als forschungsorientierte Abschlussprüfung durchgeführt werden. ²Die forschungsorientierte Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das im Fach Altes Testament und im Fach Neues Testament einen Umfang von ungefähr 35 Minuten, in den anderen Fächern einen Umfang von ungefähr 30 Minuten hat und sich auf folgende Gegenstände bezieht:
- das Thema einer mit „sehr gut“ bewerteten Hauptseminararbeit der Kandidierenden aus diesem Fach und dessen Einordnung in den breiteren Forschungskontext dieses Fachs;
 - Grundwissen aus wenigstens einem weiteren Teilgebiet des Fachs;
 - im Fach Altes Testament und im Fach Neues Testament eine Übersetzung aus dem Hebräischen oder Griechischen, wobei in der Regel ein Text mit Bezug zum Thema der Hauptseminararbeit zu bearbeiten ist.

§ 12

Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit

- (1) ¹Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidierenden in der Lage sind, ein wissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit erhalten die Kandidierenden eine Frist von zwölf Wochen. ³Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll einschließlich der Anmerkungen und der Leerzeichen einen Umfang von 144.000 Zeichen nicht überschreiten. ⁴Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung um bis zu 10 Prozent zulassen.
- (2) ¹Das Prüfungsamt legt das Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit fest. ²Es ist dabei an das von den Kandidierenden aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach gebunden. ³Das Thema kann auch aus zwei Prüfungsfächern gewählt werden (interdisziplinäre Wissenschaftliche Hausarbeit). ⁴Den Themenbereich vereinbaren die Kandidierenden mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Ausgabe des vereinbarten Themas besteht nicht. ⁶Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Am Schluss der Wissenschaftlichen Hausarbeit haben die Kandidierenden zu versichern, dass sie diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht haben. ²Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (4) ¹Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß in digitaler Form beim Prüfungsamt abzugeben und zusätzlich in zweifacher Ausfertigung ausgedruckt einzureichen oder postalisch abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; für die Fristwahrung entscheidend ist der Eingang der digitalen Fassung.
- (5) ¹Das Prüfungsamt leitet die Wissenschaftliche Hausarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter zu. Bei interdisziplinären Wissenschaftlichen Hausarbeiten sind Vertreterinnen oder Vertreter beider Fach-

gebiete zu beteiligen. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
- „sehr gut“ (15/14/13): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
 - „gut“ (12/11/10): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
 - „befriedigend“ (9/8/7): eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
 - „ausreichend“ (6/5/4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - „mangelhaft“ (3/2/1): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 - „ungenügend“ (0): eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- (2) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden durch je zwei Prüfende korrigiert. ²Bei abweichenden Voten wird die Note durch das arithmetische Mittel beider Notenvorschläge gebildet. ³Weichen die Voten über mehr als eine Notenstufe voneinander ab und verständigen sich die Prüfenden nicht auf ein gemeinsames Votum, so entscheidet das Prüfungsamt über die Endnote.
- (3) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen beschließt die Prüfungsabteilung bzw. ihre Unterabteilungen.
- (4) ¹Nach Beendigung der Prüfung stellt das Prüfungsamt das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen fest. ²Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:
- „sehr gut“ bestanden;
 - „gut“ bestanden;
 - „befriedigend“ bestanden;
 - „ausreichend“ bestanden;
 - „nicht bestanden“.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (6) ¹Haben Kandidierende eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhalten sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). ²Ebenso kann eine nicht bestandene Wissenschaftliche Hausarbeit einmal wiederholt werden. ³Insgesamt dürfen jedoch nur in zwei Fächern Nachprüfungen absolviert werden. ⁴Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (7) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Fachprüfungen. ²Die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. ³Auf Antrag der Kandidierenden, der nach Abschluss aller Prüfungsteile gestellt werden kann, sind bei der Bildung der Gesamtnote ergänzend die Modulnoten von wenigstens zwei und höchstens vier Modulen des Hauptstudiums, jeweils einfach gewichtet, zu berücksichtigen.
- (8) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Dem ermittelten Notenwert entsprechen folgende Noten:
- „sehr gut“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5 Punkten;
 - „gut“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5 Punkten;
 - „befriedigend“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5 Punkten;
 - „ausreichend“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 4,0 Punkten;
 - „nicht bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,9 bis 0 Punkten.

§ 14 Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn Kandidierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist unverzüglich eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Be-

scheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin oder Arztes vorzulegen.

- (4) ¹Werden die Gründe vom Prüfungsamt anerkannt, wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um insgesamt höchstens zwölf Werkstage verlängert. ²Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um mehr als zwölf Werkstage rechtfertigen, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) ¹Kandidierende können vor Beginn der ersten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. ⁴Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. ⁵Die Kandidierenden können zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.

§ 15

Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

- (1) ¹Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderen Verstößen gegen die Prüfungsordnung entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. ²Das Prüfungsamt hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.
- (2) ¹In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt Kandidierende von jeder weiteren Prüfung ausschließen; die Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind. ²Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16

Nachprüfung

- (1) ¹Im Fall der Nachprüfung gemäß § 13 Absatz 6 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. ²Bei der Nachprüfung haben die Kandidierenden die Möglichkeit, die nicht bestanden Fachprüfungen zu wiederholen. ³Dabei müs-

sen alle Teile der nicht bestanden Fachprüfungen wiederholt werden.

- (2) ¹Wird gemäß § 13 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt das Prüfungsamt Zeit und Ort der Nachprüfung fest. ²Sie findet in der Regel im Rahmen des nächsten Prüfungstermins statt.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 17

Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

- (1) ¹Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. ²Ist die Prüfung nach § 15 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden.
- (2) ¹Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. ²Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) ¹Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt einen dritten Versuch zulassen.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). ²Das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, soweit die Kandidierenden in den betreffenden Semestern nicht beurlaubt waren. ³Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste Theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis jedes Prüfungsteils. ⁴Sprachsemester sind bei der Berechnung der Regelstudienzeit zu Gunsten der Kandidierenden nur zu berücksichtigen, soweit sie oder er diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. ⁵Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gel-

ten entsprechend für Kandidierende, die die Erste Theologische Prüfung oder die Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD nicht bestanden haben.

§ 18 Zeugnis

Die Kandidierenden erhalten nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die bei der Bildung der Gesamtnote antragsgemäß berücksichtigten Module und Modulnoten der Module des Hauptstudiums sowie das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) ¹Die Kandidierenden haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ihre vollständigen Prüfungsakten in der für sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragen. ²Nebenakten dürfen nicht geführt werden. ³Waren Kandidierende ohne Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, ist ihnen auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. ⁴Den Antrag haben die Kandidierenden binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für sie oder ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.
- (2) Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

§ 20 Erlass von Richtlinien

- (1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.
- (2) ¹Beschlüsse des Prüfungsamtes gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. ²Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (KABL. 2013, S. 39, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2020, KABL. 2020, S. 106) außer Kraft.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vorsitzender

A d o m e i t

KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. Dezember 2024

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4.12.2024 über die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

111. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 110. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2025 S. 4), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.11.2 wird folgende Nummer 1.12 eingefügt:
„1.12 § 1 Nummer 1 und 6 des Änderungs-tarifvertrages Nr. 13 zum TV-L vom 9. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50)“.
 - b) Nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:
„2.9 Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55)“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. 16. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 76,77) geändert worden ist, wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der ARR-Ü-Konf**

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. November 2024 um 4,76 v.H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.569,86	2.777,93	2.857,48	2.955,41	3.022,72	3.114,51

- c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.711,20	2.930,72	3.014,64	3.117,96	3.188,97	3.285,81

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.708,07	4.948,54	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67

- b) c) ab 1. Februar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.967,01	5.220,71	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.322,63	6.995,90	7.634,88	8.053,95	8.157,04

- c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.670,37	7.380,67	8.054,80	8.496,92	8.605,68

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

C. 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 20. September 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 99) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 58)“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 59)“.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023 mit Ausnahme des § 1 Nummer 3 und des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 60)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 4. Dezember 2024

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

(Vorsitzender)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Wahlordnung Gesamtausschuss – WahlO-GA)

Vom 12. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 54 Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Januar 2024 (Abl. EKD S. 1, ber. S. 39) zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 8. März 2024 (Abl. EKD S. 43, ber. S. 44) und des § 8 Absatz 1 MVG-EKD-Anwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 4) im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung Gesamtausschuss

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Vorsitzenden und die erste Person in der Vertretungsreihenfolge für den Vorsitz der Mitarbeitervertretungen nach § 23 Absatz 1 MVG-EKD.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 2 Rechtsverordnung über die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der 27. Landessynode

Vom 16. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Landessynodalgesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 99) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der 27. Landessynode wird wie folgt festgesetzt:

Wahlkreis	Ordinierte	Beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche
I	1	1	3
II	2	1	5
III	2	1	3
IV	2	1	3
V	2	1	4
VI	2	1	4
VII	2	1	3
VIII	2	1	3
IX	2	1	4
X	2	1	5

- (2) Neben den Mitgliedern der Landessynode ist in jedem Wahlkreis in jeder Gruppe dieselbe Zahl an Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 3 Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Vom 27. Februar 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 168) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 4), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 29. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „30 Cent“ durch die Angabe „38 Cent“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 4 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Vom 7. März 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 5 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 17. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Verrechnungsbeträge

¹Die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung nach § 10 Absatz 2 FAG werden nach Maßgabe der Beschlüsse über das Allgemeine Planungsvolumen (§ 7 Absatz 1 FAG) durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt. ²Soweit sich der Umfang der Besetzung einer nach § 10 Absatz 2 FAG zu verrechnenden Stelle oder eines zu verrechnenden Auftrags für eine Pfarrstelle während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt. ³Die Verrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. März 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 5 Verfassung des Klosters Amelungsborn

Das Landeskirchenamt hat die nachstehend veröffentlichte neue Verfassung des Klosters Amelungsborn gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung am 9. Januar 2025 kirchenaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht.

H a n n o v e r, den 7. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Verfassung des Klosters Amelungsborn

Vom 5. September 2024

Der Konvent des Klosters Amelungsborn hat für das Kloster Amelungsborn gemäß Artikel 65 der Kirchenverfassung (KVerf) beschlossen, die Verfassung des Klosters Amelungsborn vom 8. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 8) wie folgt neu zu fassen:

Präambel

Das Kloster Amelungsborn wurde 1135 gegründet. Im Jahr 1568 wurde hier die lutherische Reformation eingeführt. Seit 1960 ist das Kloster ein geistlicher Ort der Landeskirche, in dem die gleichberechtigte Wirksamkeit ihrer Mitglieder nach Artikel 2 der Kirchenverfassung zur Geltung kommt. Es fördert die Gottesdienst- und Frömmigkeitskultur der Landeskirche. Das Kloster steht in der Tradition des Zisterzienserordens.

Artikel 1 Rechtlicher Status

- (1) ¹Das Kloster Amelungsborn ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat, und nach staatlichem Recht zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 65 Absatz 1 KVerf). ²Es wird durch seinen Konvent geleitet. ³Der Konvent besteht aus Äbtissin oder Abt, Priorin oder Prior sowie den Konventualinnen und Konventualen.

- (2) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des kirchlichen Rechts (Artikel 65 Absatz 2 KVerf) und nach dieser Verfassung.
- (3) ¹Das Kloster untersteht nach Artikel 65 Absatz 3 KVerf der Aufsicht des Landeskirchenamtes. ²Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. ³Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.
- (4) Das Kloster Amelungsborn wird durch die Äbtissin oder den Abt des Klosters Loccum visitiert.

Artikel 2 Aufgaben des Klosters

- (1) Das Kloster Amelungsborn fördert die Verkündigung des Wortes Gottes und weiß sich durch das Evangelium berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.
- (2) Die landeskirchlichen Aufgaben des Klosters und die Art der Erfüllung bestimmt das Kloster selbst.
- (3) ¹Das Kloster begleitet und unterstützt die Arbeit der Landeskirche und des Kirchenkreises. ²Zu den Aufgaben des Klosters gehört die Erhaltung und Nutzung des Klosterbezirks und der Klostergebäude in Amelungsborn. ³Die Kirche des Klosters soll allen Besucherinnen und Besuchern für Gebet und Andacht offenstehen. ⁴Das Kloster stellt Räumlichkeiten für Besuchergruppen und Pilgernde bereit. ⁵Die herkömmlichen Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde Amelungsborn an der Klosterkirche bleiben unberührt.
- (4) Das Kloster erfüllt die in Absatz 3 genannten Aufgaben in enger Fühlung mit Pfarramt und Kirchenvorstand der zuständigen Ortsgemeinde und der für sie zuständigen Superintendentin oder dem für sie zuständigen Superintendenten.

Artikel 3 Konvent

- (1) ¹Den Konvent bilden die Äbtissin oder der Abt, die Priorin oder der Prior und die Konventualinnen und Konventualen. ²Dem Konvent sollen sechs bis zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören.

- (2) ¹Den Vorsitz im Konvent hat die Äbtissin oder der Abt. ²Sie oder er wird durch die Priorin oder den Prior oder durch ein vom Konvent bestimmtes Mitglied vertreten.
- (3) ¹Die Mitglieder des Konvents gehören in der Regel der evangelischen Kirche an. ²Sie können auch einer anderen christlichen Kirche angehören.

Artikel 4 Zusammensetzung des Konvents

- (1) Der Konvent soll so zusammengesetzt sein, dass er die mit der Leitung und Verwaltung des Klosters verbundenen Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.
- (2) ¹Die Äbtissin oder der Abt und die Priorin oder der Prior müssen Ordinierte nach § 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder evangelisches Mitglied einer theologischen Fakultät oder eines Instituts für Theologie sein. ²Sie sollen bei ihrer Wahl ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben.
- (3) ¹Ein Mitglied des Konvents soll die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes innehaben. ²Dieses berät die Äbtissin oder der Abt sowie den Konvent in allen Rechtsangelegenheiten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Konvents werden vom Konvent gewählt. ²Für die Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.
- (5) Die Mitglieder des Konvents werden von der Äbtissin oder dem Abt eingeführt.
- (6) ¹Die Mitglieder gehören dem Konvent auf Lebenszeit an. ²Mit Vollendung des 70. Lebensjahres werden sie emeritiert. ³Sie gehören dem Konvent weiterhin als Gäste an und können an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) ¹Unbeschadet von Absatz 6 können die Mitglieder des Konvents jederzeit bei der Äbtissin oder dem Abt die Entlassung aus dem Konvent beantragen; vorher sollen Äbtissin oder Abt und Konvent zu der Absicht gehört werden. ²Die Entlassung kann nicht verweigert, aber von der vorherigen ordnungsgemäßen Abwicklung der übernommenen besonderen Aufgaben abhängig gemacht werden.
- (8) Über die Entlassung und den Zeitpunkt, zu dem sie Geltung erhält, entscheidet der Konvent.
- (9) Der Konvent kann sich eine Konventsordnung geben.

Artikel 5 **Aufgaben des Konvents**

- (1) ¹Der Konvent leitet das Kloster und sorgt für seine Verwaltung unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verfassung. ²Ist der Konvent nicht versammelt, trifft die Äbtissin oder der Abt die erforderlichen Maßnahmen und legt sie zur Bestätigung dem Konvent auf seiner nächsten Sitzung vor. ³Der Konvent kann seine Sitzungen auch in digitaler oder hybrider Form durchführen.
- (2) Der Konvent beschließt über die Nutzung des Klosters und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Klosters.
- (3) ¹Zwei vom Konvent bestimmte Mitglieder üben vorbehaltlich der Zuständigkeit des Konvents gemäß Artikel 4 im Auftrag des Konvents und in Abstimmung mit der Äbtissin oder dem Abt, der Priorin oder dem Prior die Vermögensverwaltung des Klosters gemäß dieser Verfassung und den landeskirchlichen Bestimmungen über die Haushaltsführung der kirchlichen Körperschaften aus. ²Sie sind im Rechtsverkehr jeweils einzeln vertretungsbefugt und führen das Siegel des Klosters, soweit sich nicht aus dieser Verfassung oder aus anderen zwingenden rechtlichen Gründen etwas anderes ergibt.
- (4) ¹Der Konvent stellt den Haushaltsplan des Klosters einschließlich des Stellenplans fest. ²Er führt, soweit nichts anderes geregelt ist, die Dienstaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden.
- (5) Der Konvent nimmt die Jahresrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vermögensverwaltung.
- (6) Der Konvent entscheidet weiterhin über
 - die Verpachtung der Klostergüter,
 - die Aufnahme von Krediten,
 - die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte,
 - Haushaltsüberschreitungen,
 - wesentliche, in die Substanz des Klostervermögens eingreifende Maßnahmen und
 - die Friedhofsordnung.
- (7) ¹Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, sind Beschlüsse des Konvents gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents an der Abstimmung teilgenommen hat. ²Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Äbtissin oder des Abtes oder bei Abwesenheit von deren oder dessen Stellvertretung. ⁴Bei

Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist eine geheime Abstimmung die Regel. ⁵Davon kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Konvents einverstanden sind.

Artikel 6 **Äbtissin oder Abt**

- (1) ¹Die Äbtissin oder der Abt hat die geistliche Leitung des Klosters und den Vorsitz im Konvent inne und vertritt das Kloster in der Öffentlichkeit. ²Im Verhinderungsfall wird das Kloster durch die Priorin oder den Prior und in deren oder dessen Verhinderungsfall durch ein von der Äbtissin oder dem Abt bestimmtes Mitglied des Konvents vertreten.
- (2) ¹Die Äbtissin oder der Abt wird vom Konvent aus dessen Mitte gewählt. ²Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents erforderlich. ³Die Wahl einer Äbtissin oder eines Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss der Landeskirche nach Artikel 60 KVerf. ⁴Die Äbtissin oder der Abt wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder der Äbtissin oder dem Abt zu Loccum in ihr oder sein Amt eingeführt.
- (3) Die Äbtissin oder der Abt kann im Benehmen mit dem Konvent Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Priorin oder den Prior oder andere Mitglieder des Konvents übertragen.
- (4) ¹Die Äbtissin oder der Abt wird mit Vollendung des 70. Lebensjahres emeritiert. ²Sie oder er gehört dem Konvent weiterhin als Alt-Äbtissin oder Alt-Abt an und kann als Gast an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) ¹Unbeschadet von Absatz 4 kann die Äbtissin oder der Abt jederzeit um Entlassung aus ihrem oder seinem Amt bitten. ²Über den Antrag auf Entlassung und den Zeitpunkt, zu dem die Entlassung Geltung erhält, entscheidet der Konvent. ³Artikel 4 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Fällt die Voraussetzung für die Übernahme des Amtes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 im Laufe der Amtszeit weg, so geht die Äbtissin oder der Abt der Prälatur verlustig.

Artikel 7 **Priorin oder Prior**

- (1) Die Priorin oder der Prior vertritt die Äbtissin oder den Abt und nimmt die ihr oder ihm von der Äbtissin oder dem Abt im Benehmen mit dem Konvent übertragenen Aufgaben wahr.

- (2) ¹Die Priorin oder der Prior wird vom Konvent aus seiner Mitte auf Vorschlag der Äbtissin oder des Abtes gewählt. ²Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents erforderlich.
- (3) Für die Priorin oder den Prior gelten die Regelungen nach Artikel 6 Absatz 4 bis 6 entsprechend.
- (4) Die Äbtissin oder der Abt kann nach Anhörung des Konvents die Priorin oder den Prior jederzeit von ihrem oder seinem Auftrag entbinden.

Artikel 8 **Vermögensverwaltung**

Die Vermögensverwaltung wird durch das Landeskirchenamt und das Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Hameln-Holz Minden unterstützt.

Artikel 9 **Änderung der Verfassung**

Eine Änderung dieser Verfassung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Artikel 10 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) ¹Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verfassung des Klosters Amelungsborn vom 8. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 8) außer Kraft. ³In vorstehender Fassung beschlossen vom Konvent des Klosters Amelungsborn am 5. September 2024.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Mitglieder des Konvents gehören diesem weiterhin an.

Vom Landeskirchenamt genehmigt am 9. Januar 2025.

(L.S.) **Der Konvent des
Klosters Amelungsborn**

II. Verfügungen

Nr. 6 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Marktkirchengemeinde St. Nicolai in Hameln und der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) zur Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hameln

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Marktkirchengemeinde St. Nicolai in Hameln und die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden zur „Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hameln“ in Hameln zusammengelgt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelgten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hameln.

§ 3

Die Pfarrstelle mit Sitz in Hameln der Marktkirchengemeinde St. Nikolai wird I. Pfarrstelle und die Pfarrstelle mit Sitz in Hameln der Münster-Kirchengemeinde wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hameln.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marktkirchengemeinde St. Nicolai in Hameln (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hameln	9253	Hameln	10	43	634
Hameln	9253	Hameln	10	44/6	1590

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marktkirchengemeinde St. Ni-

colai in Hameln geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hameln	20519	Hameln	56	137	939

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marktkirchengemeinde St. Nicolai in Hameln (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wallensen	594	Wallensen	5	58	53884
Bad Münder	4125	Bad Münder	17	36	34503
Bad Münder	4125	Bad Münder	23	147	35690

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hameln	17506	Hameln	75	24/3	905
Hameln	19488	Hameln	59	106	1485
Hameln	19488	Hameln	59	107/1	562
Hameln	19488	Hameln	59	217/8	39

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	
Hameln	19734	Hameln	59	467	15	
Hameln	19734	Hameln	59	97/7	247	Miteigentumsanteil 1/18
Hameln	19735	Hameln	59	468	15	
Hameln	19735	Hameln	59	97/7	247	Miteigentumsanteil 1/18
Hameln	19736	Hameln	59	478	12	
Hameln	19736	Hameln	59	97/7	247	Miteigentumsanteil 1/18

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hameln	9376	Hameln	29	8	3520

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marktkirchengemeinde St. Nicolai in Hameln Nr. 2.2 und der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln Nr. 2.1 gehen folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile auf die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	
Hameln	14529	Hameln	56	110/23	140	Miteigentumsanteil 1/15
Hameln	14529	Hameln	56	127/5	611	

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 7 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 16. April 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 10. April 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 104), die zuletzt durch Beschluss vom 18. Juni 2024 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S.68). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter
- „Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Bad Sachsa“ werden durch die Wörter „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina“
- ersetzt.

- b) Die Wörter

- „Evangelisch-lutherische Kreuzkirchengemeinde in Osterode am Harz
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Osterode am Harz“

werden durch die Wörter

- „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Osterode am Harz“
- ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand besteht pro Kindertagesstätte aus je einem vom Kirchenvorstand zu wählenden Mitglied. Der jeweilige Kirchenvorstand kann außerdem ein stellvertretendes Mitglied wählen. Die zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kindertagesstättenverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu drei weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen. Für die berufenen Mitglieder gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wählt der betroffene Kirchenvorstand unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.“

3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Mit dem Kirchenkreis Harzer Land ist abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger der Pädagogischen Leitung ist und im Benehmen mit dem Vorstand eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft mit der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die laufenden Geschäfte beauftragt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz ist in Osterode am Harz. Die Aufgabenabgrenzung zwischen der betriebswirtschaftlichen und der pädagogischen Leitung im Rahmen der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird in dem Aufgabenverteilungsplan nach § 7 Absatz 2 geregelt.“

H a n n o v e r, den 19. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 8 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Neuenhaus in Neuenhaus und der Evangelisch-lutherischen Epiphantias-Kirchengemeinde Veldhausen in Neuenhaus (Kirchenkreis Emsland-Bentheim) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft“ in Neuenhaus gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Gesamtkirchenvorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied aus dem Bereich der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde nach. Im Fall des Ausscheidens eines berufenen Gesamtkirchenvorstandsmitglieds ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 3

Die pfarramtliche Verbindung mit den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Emlichheim und Hoogstede bleibt bestehen.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

- (1) Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Regionalgesetzes gehen die Grundstücke der Ortskirchengemeinden auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft in Neuenhaus über.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenhaus gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft in Neuenhaus (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uelsen	2340	Uelsen	16	16/1	0,1756
Uelsen	2340	Uelsen	16	15/5	0,0111
Uelsen	2340	Uelsen	16	15/6	0,0022
Uelsen	2340	Uelsen	16	25/5	0,0708
Uelsen	2340	Uelsen	16	25/9	0,0334
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	41/5	0,0678
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	41/10	0,0015
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	41/11	0,0426
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	41/12	0,0104
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	41/13	0,0442
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	197/41	0,0734
Neuenhaus	3739	Neuenhaus	7	202/44	0,0078

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Veldhausen in Neuenhaus gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft in Neuenhaus (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wietmarschen	1556	Wietmarschen	16	21/136	0,2513
Wietmarschen	1556	Wietmarschen	16	21/164	0,1200
Wietmarschen	1556	Wietmarschen	16	21/212	0,1671
Neuenhaus	3974	Neuenhaus	20	69/7	0,1198
Neuenhaus	3974	Neuenhaus	20	69/6	0,1229

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten

Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Niedergrafschaft“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Neuenhaus.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenhaus und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Veldhausen Füchtenfeld sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Kindertagesstätten in den Ortskirchengemeinden.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie

in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§ 4

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

Den Ortskirchengemeinden sind alle Angelegenheiten der örtlichen Kindertagesstätten übertragen.

§ 5

Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 6

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung

mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder die Ortskirchengemeinden zusammenlegen.
- (2) In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 9. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 9 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ostfriesland-Nordwest (Kirchenkreis Norden)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ostfriesland-Nordwest“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe in Dornum,
b) die Evangelisch-lutherische St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage und
c) die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Nesse in Dornum (Kirchenkreis Norden).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Im Kirchengemeindeverband besteht ein Pfarramt mit den Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. Die Pfarrstellen des Kirchengemeindeverbandes sind wie folgt nummeriert:

- a) Die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hage und Nesse wird I. Pfarrstelle.
b) Die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hage und Nesse wird II. Pfarrstelle.
c) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe wird III. Pfarrstelle.
d) Die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hage und Nesse wird IV. Pfarrstelle.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ostfriesland-Nordwest

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben

die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hage, Nesse, Dornum-Resterhufe (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ostfriesland-Nordwest“. Er hat seinen Sitz in Hage.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - c) regionales Gemeindebüro (Ausnahme: im Übergang bis zum Eintritt in den Ruhestand verbleibt das Sekretariat der Kirchengemeinde Nesse in der Kirchengemeinde Nesse)
 - d) Kirchenmusik,
 - e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - f) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 - g) Arbeit mit Erwachsenen
 - h) Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Visitation.
- (2) Der Kirchengemeindeverband unterhält für die Kirchengemeinden kein gemeinsames Archiv.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern der Pfarrstellen I-IV,

- b) je zwei KV-Mitgliedern aus den Kirchengemeinden Hage, Nesse und Dornum-Resterhufe, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt das gemeinsame Pfarramt für die Verbandsmitglieder. Dazu übertragen die Verbandsmitglieder die Pfarrstellen mit ihren Pfarrbezirken auf den Kirchengemeindeverband. Beabsichtigt der Verbandsvorstand, Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, so ist das Einvernehmen mit

den betroffenen Verbandsmitgliedern herzustellen.

- (2) Der Verbandsvorstand weist Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindevorstand derjenigen Kirchengemeinde, welche Eigentümerin der betreffenden Dienstwohnung ist, eine Dienstwohnung zu und nimmt mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse als Dienstwohnungsgeber wahr. Die Verantwortung für die Baupflege an Pfarrhäusern einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen obliegt weiterhin den betreffenden Kirchengemeinden.
- (3) Im Kirchengemeindevorstand werden die Kirchenbücher und das Verzeichnis der Kirchengemeinden weitergeführt.
- (4) Die Visitation aller beteiligten Kirchengemeinden soll zeitlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes sind an der Visitation in allen Gemeinden zu beteiligen und auch über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Das in Teilen des Kirchengemeindevorstandes herkömmlich geltende Wahlrecht (Interessentenwahlrecht) bleibt unberührt.
- (2) Bei der Besetzung einer Pfarrstelle muss der Verbandsvorstand das Benehmen mit den Kirchengemeinden herstellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchengemeindevorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchengemeindevorstandes.

§ 7

Mitarbeitendenstellen

- (1) Der Kirchengemeindevorstand kann Stellen für beruflich Mitarbeitende errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand. Soweit eine Stelle

konkret Kirchengemeinden zugeordnet wird, ist das Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden herzustellen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Kirchengemeindevorstand wird für die Verbandsaufgaben ein eigener Haushalt aufgestellt, der aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.
- (2) Das Kirchenamt Aurich nimmt für den Kirchengemeindevorstand Aufgaben gemäß § 64 der KGO wahr.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindevorstandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 10

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindevorstand auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchengemeindevorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindevorstand übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindevorstandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindevorstandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindevorstand beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 10 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Dassel“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel,
- b) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lauenberg-Hilwartshausen in Dassel und
- c) die Evangelisch-lutherische St.-Magnus-Kirchengemeinde Lüthorst in Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Dassel

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Emmaus Dassel-Solling, Lauenberg-Hilwartshausen und Lüthorst sind pfarramtlich verbunden und bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz (RegG) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Dassel“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Dassel, An der Kirche 16, 37586 Dassel. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Befugnisse des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes die Zusammenarbeit und Finanzierung der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung und Übertragung folgender Aufgaben:
 - a. Die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrrecht.
 - b. Die Zuweisung von Dienstwohnungen.
 - c. Die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie der Verteilung von Aufgabenschwerpunkten.
 - d. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.
 - e. Die Öffentlichkeitsarbeit (incl. Gemeindebrief).
 - f. Die Altenarbeit und der Besuchsdienst.
 - g. Die gemeinsame Visitation.
 - h. Gemeinsame Konfirmandenarbeit.
 - i. Ein gemeinsames Pfarrbüro.
 - j. Die Errichtung regionaler Stellen mit diesbezüglicher gemeinsamen Stellenplanung.
 - k. Die Schulung Ehrenamtlicher.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt,

sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

- (3) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Verbandsgemeinden Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen oder entzogen werden.

§ 3 Pfarramt

- (1) Die pfarramtliche Tätigkeit erfolgt im Wesentlichen in den Seelsorgebezirken (siehe Anlage 1), darüber hinaus werden regionale Aufgaben entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung von den Pfarrstelleninhabern/innen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wahrgenommen.
- (2) Die bauliche Unterhaltung der zugewiesenen Pfarrhäuser (siehe Anlage 1) obliegt im Wesentlichen der besitzenden und zuweisungsberechtigten Gemeinde. Andere Gemeinden haben sich jedoch angemessen am Unterhalt zu beteiligen. Die Kosten einer Renovierung, Sanierung oder Modernisierung (Eigenanteil) werden zu 70 % von der besitzenden Gemeinde und zu jeweils 15 % der anderen Gemeinden innerhalb des Kirchengemeindeverbandes getragen. Bei einer Beteiligung einer anderen Gemeinde muss der Verbandsvorstand dazu beraten und Beschlüsse über die Beteiligung der nicht besitzenden Gemeinden herbeiführen.
- (3) Das Pfarramt wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer zur Vertretung gegenüber dem Verbandsvorstand, gegenüber dem Kirchenkreis und seinen Gremien sowie zur Einberufung der monatlichen Dienstversammlungen.
- (4) Der Geschäftsaufwand des Pfarramtes wird aus dem Haushalt des Kirchengemeindeverbandes getragen. Das schließt im Wesentlichen Porto und Papier, Telefonkosten, Anschaffung von Verteilschriften, die Anschaffung von Bürotechnik ein.

§ 4 Mitarbeiterstellen

- (1) Als Mitarbeiter/innen sind zurzeit zwei Pfarramtssekretär/innen, eine/e nebenberufliche Kirchenmusiker/in und ein/e Mitarbeiter/in in der Gemeindegemeinschaft beim Kirchengemeindeverband beschäftigt.
- (2) Ungeachtet der Anstellungsträgerschaft führt der Verbandsvorstand die Aufsicht über die regionalen Mitarbeiter. Unmittelbarer Dienst-

vorgesetzter ist der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

- (3) Die Bezahlung der Mitarbeiter erfolgt aus dem Haushalt des Kirchengemeindeverbandes.

§ 5 Pfarrbüro

- (1) Die Region führt ein gemeinsames Pfarrbüro in Dassel.
- (2) Die aktuellen Registraturen sind örtlich zusammenzulegen und abzuschließen. Für den Kirchengemeindeverband wird eine neue Registratur angelegt.

§ 6 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Kosten des Kirchengemeindeverbandes sind aus dem Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zu tragen und werden über eine Umlage mit den beteiligten Kirchengemeinden verrechnet.
- (2) Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem vom Verbandsvorstand ermittelten Bedarf anteilig nach Zahl der Gemeindeglieder. Als Grundlage dienen die vom Kirchenkreis ermittelten Gemeindeglieder (Stand 30.06. des Jahres).
- (3) Haushaltspläne und Jahresabschlüsse des Verbandes sind den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Zur Koordination und gemeinsamer Wahrnehmung von Aufgaben bilden die beteiligten Gemeinden einen Verbandsvorstand. Die Kirchenvorstände Lauenberg-Hilwartshausen und Lüthorst entsenden jeweils zwei sowie der Kirchenvorstand Emmaus Dassel-Solling entsendet drei namentlich genannte Mitglieder aus ihrer Mitte in den Verbandsvorstand. Als Vertreter des Pfarramtes gehört der/die geschäftsführende Pastor/in als Mitglied von Amts wegen dem Verbandsvorstand an.
- (4) Ein Mitglied des Verbandsvorstandes scheidet aus, wenn es nicht mehr einem der Kirchenvorstände angehört, von denen es gewählt worden ist. Die betroffenen Kirchenvorstände entsenden aus ihrer Mitte unverzüglich einem Nachfolger/in.

- (5) Der Vorstandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet.
- (6) Der bisherige Vorstandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (7) Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Verwaltung der finanziellen Mittel des Kirchengemeindeverbandes.
 - Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht.
 - Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung.
 - Wahrnehmung von Rechten und Pflichten gegenüber den Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes.
 - Begleitung der überregionalen Angebote nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c - j dieser Satzung.
- (8) Entscheidungen des Vorstandsvorstandes über die ihnen zugewiesenen Aufgaben bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (9) Der Vorstandsvorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstandes oder auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.
- (10) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes teilnehmen. Die Niederschriften sind den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden zur Verfügung zu stellen.
- (11) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Vorstandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindeordnung (KGO).
- (12) Der Vorstandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstandsvorstand durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei Verhinderung durch dessen bzw. deren Stellvertretende/n vertreten.
- (13) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitz oder der 1. Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des alltäglichen Geschäftsverkehrs.

§ 8

Vorsitz

- Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen (1. und 2. Stellvertretung). Sie sollen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören. Sie müssen Kirchenvorstandsmitglied einer der beteiligten Kirchengemeinden sein.
- Wird ein ordiniertes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, soll einer der beiden Stellvertretenden ein nicht ordiniertes Mitglied sein und umgekehrt.

§ 9

Vollversammlung der Kirchenvorstände

- Der Vorstandsvorstand kann bei Entscheidungen, die er alleine nicht treffen will oder kann, eine Vollversammlung der Kirchenvorstände der Mitgliedskirchengemeinden einberufen. Auch ein Kirchenvorstand einer Mitgliedskirchengemeinde kann die Einberufung einer Vollversammlung durch den Vorstandsvorstand unter Nennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- Für die Einberufung der Vollversammlung gelten die Regelungen für Kirchenvorstände aus der Kirchengemeindeordnung. Entgegen den dortigen Regelungen ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 40 % aller Kirchenvorsteher/innen und jeweils mindestens 3 Kirchenvorsteher/innen pro Mitgliedskirchengemeinde anwesend sind. Beschlüsse werden – sofern nicht gesetzlich anders geregelt – mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Northeim nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 11 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 Abs. 1 sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden.
- (3) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13 Auflösung, Ein- und Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Weitere Kirchengemeinden können auf Antrag des Kirchenvorstandes der aufzunehmenden Gemeinde und des Verbandsvorstandes durch das Landeskirchenamt in den Kirchengemeindeverband eingegliedert werden. Die Eingliederung auf Antrag setzt die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden voraus.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens zwei Jahre nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 11 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Röhre (Kirchenkreis Peine)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Röhre in Peine in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum in Peine (Kirchenkreis Peine) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum wird in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum-Röhre“ in Peine umbenannt.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum-Röhre ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Röhre.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhre.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Röhre (Do-

tation Küsterei, im Grundbuch als „für den Kirchendienst in Röhre“ bezeichnet) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum-Röhre (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röhre	185	Röhre	1	95	0,0852
Röhre	185	Röhre	1	241/2	0,3750
Röhre	185	Röhre	2	24	1,4263
Röhre	185	Röhre	1	12/2	0,4228
Röhre	185	Röhre	1	12/3	1,1760

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Röhre (Dotation Kapelle, im Grundbuch als „Kapelle, Friedhof“ bezeichnet) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum-Röhre (Dotation Kirche, Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röhre	205	Röhre	1	122	0,0087
Röhre	205	Röhre	1	339/141	0,2125

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 12 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Saaletal (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
- der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Benstorf in Salzhemmendorf,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-

- Kirchengemeinde Hemmendorf in Salzhemmendorf,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Lauenstein in Salzhemmendorf,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Oldendorf in Salzhemmendorf,
 - der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Osterwald in Salzhemmendorf,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Margarethen-Kirchengemeinde Salzhemmendorf in Salzhemmendorf und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf
- (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Saaletal“ in Salzhemmendorf gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.
- (3) Der Evangelisch-lutherische Gemeindeverband Saaletal, bestehend aus den in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden, wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Saaletal ist Rechtsnachfolgerin des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Saaletal.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Saaletal besteht der Gesamtkirchenvorstand aus jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Diese Mitglieder wurden von den Kirchenvorständen benannt.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Benstorf, Oldendorf und Osterwald wird I. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Salzhemmendorf und Wallensen wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Saaletal.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Saaletal

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

- (1) Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Bedingt durch die rückläufige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und der Anzahl der Kirchenmitglieder bei parallel ansteigenden Kosten reduziert sich die Anzahl der Pfarrstellen im Flecken Salzhemmendorf. Bei gleichzeitig steigenden Verwaltungsaufgaben und immer größeren Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Kirchenvorstandsmitgliedern ist es erforderlich, neue Wege bei der kirchlichen Arbeit zu gehen.
- (2) Um den Verkündigungsauftrag trotzdem bestmöglich zu erfüllen, wollen die beteiligten Kirchengemeinden durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten.
- (3) Das Ziel des Miteinanders in einer Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Saaletal“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz im Flecken Salzhemmendorf.
- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Benstorf, die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Hemmendorf, die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Lauenstein, die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Oldendorf, die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Osterwald, die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Salzhemmendorf und die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchenräte (§ 3 Absatz 6) ist möglich. Die Ortskirchenräte nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der kirchlichen Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden. Es werden keine Ortskirchenvorstände gebildet.

- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortsausschuss (Ortskirchenrat). Aus jedem Ortskirchenrat kann ein Mitglied an den Sitzungen des Gesamtkirchenvorstands teilnehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz und dem Pfarrdienstrecht wahr.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand hat bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle die jeweiligen Ortskirchenräte zu beteiligen.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

- (1) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (2) Die Ausgleichsrücklagen der jeweiligen Orte bleiben mit Ausnahme eines festgelegten Startkapitals nach Gemeindegliederschlüssel zweckgebunden für die Belange der Ortskirchengemeinden.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden. Bei Abweichung ist das Einvernehmen mit dem Ortskirchenrat herzustellen.

- (5) Das Stiftungskapital der Ev.-luth. Stiftung Saaletal wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.

§ 6

Freiwilliges Kirchgeld, Kollekten

- (1) Das freiwillige Kirchgeld ist grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (2) Die freien Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung werden vom Gesamtkirchenvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Ortskirchenräte beschlossen.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliedertzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen, sofern dies zwingend notwendig ist.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß

§ 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 13 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bissendorf

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Bissendorf“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Achelriede in Bissendorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Holte in Bissendorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schleddehausen in Schleddehausen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wissingen in Wissingen,
(Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bissendorf

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Achelriede, Holte, Schleddehausen und Wissingen bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Bissendorf“. Er hat seinen Sitz in Bissendorf.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) Mitwirkung bei Pfarrstellenbesetzungen und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 5),
 - b) Bildung von Seelsorgebezirken (§ 6),
 - c) die Anstellung, Dienstaufsicht und der personelle Einsatz von Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes,
 - d) die Einrichtung und der Betrieb eines zentralen Gemeindebüros,
 - e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - f) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) regionale Gemeindegemeinschaft.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvor-

stand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.

- (3) Der Kirchengemeindeverband unterhält für die Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
- a) je zwei Mitgliedern aus jeder Kirchengemeinde, die aus dem jeweiligen Kirchengemeindevorstand gewählt werden,
 - b) den Pastorinnen und Pastoren des verbundenen Pfarramts,
 - c) der Regionaldiakonin oder dem Regionaldiakon,
 - d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden.
- (2) Bei Ausfall eines Mitglieds kann der jeweilige Kirchengemeindevorstand eine Stellvertretung entsenden.
- (3) Der Verbandsvorstand wird innerhalb von drei Monaten nach Neubildung der Kirchengemeindevorstände neu gebildet.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt bei der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl gilt jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Verbandsvorstandes.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es nicht mehr dem Kirchengemeindevorstand angehört, aus dem es gewählt wurde. Der betroffene Kirchengemeindevorstand wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt

werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeindevorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchengemeindevorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchengemeindevorstandes.

§ 6 Seelsorgebezirke

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrämtern und Kirchengemeindevorständen Seelsorgebezirke zu verändern, aufzuheben und gemeindeübergreifend neu zu ordnen.

§ 7 Mitarbeitendenstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Stellen für beruflich Mitarbeitende errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden mit Stichtag vom 30. Juni des

Vorjahres, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 22. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r . M a i n u s c h

Nr. 14 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbands Peine Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Peine in Peine

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Peine bestehend aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eixe in Peine,
 - der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Peine in Peine,
 - der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine in Peine,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine in Peine,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Peine in Peine,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf in Peine,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse in Peine
- wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Gleichzeitig wird mit den in § 1 genannten Kirchengemeinden die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine“ in Peine errichtet.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine ist Rechtsnachfolgerin des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Peine.
- (3) Die in § 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.
- (4) Die bisherigen Kirchenvorstände berufen Mitglieder in der folgenden Zahl in den Gesamtkirchenvorstand:
 - Drei nichtordinierte Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse,
 - jeweils zwei nichtordinierte Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände der Friedenskirchengemeinde Peine, Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine, St.-Johannis-Kirchengemeinde Peine, St.-

Jakobi-Kirchengemeinde und der St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf,
- ein nichtordiniertes Mitglied der Kirchengemeinde Eixe.

- (5) Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:
- Die Pfarrstelle der St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine wird I. Pfarrstelle.
 - Die Pfarrstelle der St.-Johannis-Kirchengemeinde Peine wird II. Pfarrstelle.
 - Die Pfarrstelle der St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf wird III. Pfarrstelle.
 - Die II. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Peine wird IV. Pfarrstelle.
 - Die I. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Peine wird V. Pfarrstelle.
- (5) Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 Regionalgesetz gehen die Grundstücke der Ortskirchengemeinden auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine über.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eixe (Dotation Kirche), gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eixe	483	Eixe	2	174/1	0,082
Eixe	483	Eixe	11	20	0,0516
Eixe	483	Eixe	11	21	0,4399
Eixe	483	Stederdorf	11	12	2,1228

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eixe (Dotation Küsterei), gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eixe	454	Eixe	1	46	0,5589
Eixe	454	Eixe	1	47	0,1949

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Peine gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	11740	Peine	3	16/64	0,5753

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	13412	Peine	3	40/331	0,2371
Peine	13412	Peine	3	40/494	0,05

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lenne	341	Lenne	1	156	1,169
Lenne	341	Lenne	1	157	0,785
Lenne	341	Lenne	4	269	4,098

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lenne	341	Lenne	1	156	1,169
Lenne	341	Lenne	1	157	0,785
Peine	7656	Peine	9	63/287	0,01
Peine	7656	Peine	9	63/306	0,0593
Peine	7656	Peine	9	63/321	0,5562
Peine	9861	Peine	9	233/114	0,3112

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwicheldt	539	Schwicheldt	1	11	1,0484
Schwicheldt	539	Schwicheldt	1	13	1,2354

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	7578	Peine	11	542	0,4126
Peine	11877	Peine	3	40/338	0,25
Peine	11877	Peine	3	40/337	1,2007
Peine	11877	Peine	18	107/6	1,5539
Peine	11877	Peine	3	40/353	5,9514

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	11876	Peine	16	66/18	0,0008
Peine	11876	Peine	16	66/19	0,2424
Peine	11876	Peine	16	66/15	0,0053
Peine	12626	Peine	9	63/250	0,125
Peine	11945	Peine	16	374/3	0,0372

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	7748	Peine	7	2/90	0,132

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	9794	Peine	16	3/8	0,1091
Peine	9794	Peine	16	373/3	0,0648
Derneburg	240	Derneburg	2	2/11	0,0044
Derneburg	240	Derneburg	2	2/43	19,595
Eickenrode	192	Eickenrode	2	181	0,5084
Eickenrode	192	Eickenrode	2	182/2	0,4359
Eickenrode	192	Eickenrode	2	190/26	4,8461
Lahstedt	1535	Groß Lafferde	50	42	4,0447
Peine	11241	Peine	22	2/19	2,6852
Lehrte	6931	Lehrte	3	222/1	2,9283
Lehrte	6931	Lehre	3	373/189	1,3105
Lehrte	6931	Lehrte	3	167/1	3,8934

§ 7

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Peine gehen die folgenden Grundstücke und das folgende Erbbaugrundstück auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	10063	Peine	10	254/5	0,1503
Peine	13048	Peine	30	73/184	0,5843
Peine	16632	Peine	10	254/3	0,0025
Peine	16632	Peine	10	254/4	0,0007

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	
Peine	16632	Peine	10	254/2	0,2948	Erbbaugrundbuch Blatt 16690

§ 8

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stederdorf	1971	Stederdorf	8	63	0,0625
Stederdorf	1975	Stederdorf	8	67	0,0625
Stederdorf	1954	Stederdorf	8	85	0,0625

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stederdorf	1655	Stederdorf	2	112/3	1,5484
Stederdorf	2016	Stederdorf	3	102/4	0,3267

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stederdorf	1859	Stederdorf	1	61/6	1,9236
Stederdorf	1859	Stederdorf	1	121/147	0,3688
Stederdorf	1548	Stederdorf	3	103	0,0273
Stederdorf	1548	Stederdorf	3	284/3	0,0066
Stederdorf	2230	Stederdorf	3	108/11	0,3365

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf (Dotation Küsterei) geht der ideelle Anteil von 34/100 des folgenden Grundstücks auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stederdorf	2143	Stederdorf	1	6	2,4681

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Steder-

dorf geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwicheldt	518	Schwicheldt	9	10	2,8045

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uetze	3011	Uetze	22	43/2	2,3742
Ohof	350	Ohof	1	113/4	3,8782
Schwicheldt	500	Schwicheldt	9	47/13	1,6372
Schwicheldt	500	Rosenthal	5	10	1,5453
Stederdorf	1549	Stederdorf	3	277/4	0,0004
Stederdorf	1549	Stederdorf	3	277/5	0,001
Stederdorf	1549	Stederdorf	2	123	2,9421
Stederdorf	1549	Stederdorf	4	244	0,3136
Stederdorf	1549	Stederdorf	6	55	0,2056
Stederdorf	1549	Stederdorf	3	114/11	0,2785
Stederdorf	1549	Stederdorf	2	124	10,0337
Stederdorf	1549	Stederdorf	4	652/164	0,5345
Stederdorf	2115	Stederdorf	11	2	2,4521

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf (Dotation Pfarrwittum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehnsen	231	Wehnsen	4	352/33	1,5736
Edemissen	735	Edemissen	5	3/5	2,5

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf (Dotation Pfarre) geht der ideelle Anteil von 66/100 des folgenden Grundstücks auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stederdorf	2143	Stederdorf	1	6	2,4681

§ 9

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse (Dotation Kirche), im Grundbuch als Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirche) in Vöhrum ge-

führt, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	15/1	0,2224
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	284/2	0,0002
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	16/61	0,8792
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	153/6	0,2177
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	437/50	0,1771
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	670/15	0,2553
Vöhrum	2277	Vöhrum	7	669/15	0,2553

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röhrse	185	Röhrse	1	95	0,0852
Röhrse	185	Röhrse	1	241/2	0,3750
Röhrse	185	Röhrse	2	24	1,4263
Röhrse	185	Röhrse	1	12/2	0,4228
Röhrse	185	Röhrse	1	12/3	1,1760

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse (Dotation Küsterei), im Grundbuch als Ev.-luth. Kirchengemeinde (Küsterei) in Vöhrum geführt, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bierbergen	852	Bierbergen	1	326/19	8,6675
Lahstedt	7220	Adenstedt	40	33	1,6481
Vöhrum	1089	Vöhrum	8	103/2	1,4254
Vöhrum	2147	Vöhrum	7	556/173	0,5593
Vöhrum	2147	Vöhrum	9	26/1	3,5995

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse (Dotation Kirche, Friedhof) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Kirche, Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röhrse	205	Röhrse	1	122	0,0087
Röhrse	205	Röhrse	1	339/141	0,2125

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse (Dotation Pfarre), im Grundbuch als Ev.-luth. Kirchengemeinde (Pfarre) in Vöhrum ge-

führt, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mehrum	631	Mehrum	6	260/136	5,9299
Peine	13408	Peine	5	60/2	5,0808
Peine	13408	Peine	5	60/7	1,1969
Vöhrum	2932	Vöhrum	10	33	0,216
Vöhrum	2932	Vöhrum	7	304/79	0,0122
Vöhrum	2932	Vöhrum	9	24/1	2,1973
Vöhrum	2932	Vöhrum	7	505/114	0,1092
Vöhrum	2932	Vöhrum	4	57	2,1012
Vöhrum	2932	Vöhrum	7	16/60	0,8409
Vöhrum	2932	Vöhrum	7	115/4	0,2071
Vöhrum	2932	Vöhrum	7	252/9	0,7438
Vöhrum	2932	Vöhrum	9	10/1	2,7615
Vöhrum	2932	Vöhrum	11	49	2,621

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vöhrum-Röhre (Dotation Pfarrwittum), im Grundbuch als Ev.-luth. Kirchengemeinde (Pfarrwittum) in Vöhrum geführt, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vöhrum	2042	Vöhrum	3	26	1,2526
Vöhrum	2042	Vöhrum	3	27	1,1082
Vöhrum	2042	Vöhrum	10	32	0,2614
Vöhrum	2042	Vöhrum	7	16/62	0,04821
Vöhrum	2042	Vöhrum	7	15/2	0,3954

§ 11

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt
In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Peine

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Die Freude und der Trost durch das Evangelium von Jesus Christus prägen das Leben in den Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde Peine.

Die in § 1 benannten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Stadtregion vertiefen und gleichzeitig die Identität und Profile der einzelnen örtlichen Gemeinden wahren. Dabei fühlen sich die beteiligten Gemeinden von dem Gedanken geleitet, miteinander zu einer Gemeinde zusammenzuwachsen.

Das Ziel des Miteinanders in der Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Peine“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Peine.
- (3) Die Kirchengemeinden
 - Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe
 - Ev.-luth. Friedenskirchengemeinde Peine
 - Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine
 - Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine
 - Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Telgte
 - Ev.-luth. St.-Petrus-Kirchengemeinde Stedderdorf (mit Wendesse) und

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum-Röhrse sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ortskirchengemeinden führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

- (4) Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend. Für Amtshandlungen in anderen Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedarf es keines Dimissoriale.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (5) Für die laufende Arbeit in den jeweiligen Ortskirchengemeinden werden durch den Gesamtkirchenvorstand Ortsausschüsse berufen, deren Mitgliederzahl sich an den jeweiligen Aufgaben orientieren soll.

§ 4

Haushalt und Finanzierung

- (1) Das Grund- und Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

§ 5

Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

§ 6

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmi-

gung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 15 Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven

Vom 3. Februar 2025

Präambel

Jesus Christus sagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen und hindert sie nicht daran, denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Wirklich, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht annimmt wie ein Kind, wird nicht hineinkommen.“ Dann nahm er sie in die Arme, legte ihnen die Hände auf und segnete sie. (Markus 10,14-16).

Der evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Cuxhaven, seine Leitung und Mitarbeitenden nehmen diesen Auftrag und die Botschaft Jesu ernst. Dabei folgen sie der Überzeugung: Jedes Kind ist einzigartig. Es ist ein Geschenk Gottes. Es ist ausgezeichnet als eine liebenswerte, eigenständige Persönlichkeit. Aus diesem Auftrag und dieser Verheißung heraus begreifen die unterzeichnenden Kirchengemeinden die Zuwendung zu Kindern als Verantwortung und Aufgabe im Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Als Teil der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten die Kindertageseinrichtungen mit einem evangelischen Profil vorurteilsbewusst und öffnen sich interkulturell und interreligiös. Im Auftrag der Nächstenliebe begleiten sie Kinder in ihrer Entwicklung und unterstützen ihre Familien. Dabei arbeiten die Leitenden und Mitarbeitenden vertrauensvoll, wertschätzend, konstruktiv und verbindlich geregelt zusammen.

Die Kindertagesstättenarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kinder sind eingebunden in das Leben der Kirchengemeinde. Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um

Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher wurde die Trägerschaft der in § 2 genannten Tageseinrichtungen von den in § 1 genannten Kirchengemeinden auf den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Cuxhaven übertragen.

Die evangelischen Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft. Sie arbeiten im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Die evangelischen Tageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Cuxhaven regen Bildungsprozesse an. Sie sind ein Ort der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder.

Kinder und deren Eltern finden in ihnen einen Ort der Begegnung und Ansprechpartner über die Angelegenheiten der Tagesstätte hinaus. In den evangelischen Kindertagesstätten werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Nationalität und Religion aufgenommen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen:
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Altenwalde, Cuxhaven-Altenwalde,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Emmaus, Cuxhaven,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gnaden-Kirche, Cuxhaven,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martins-Kirche, Cuxhaven-Ritzebüttel,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Gertrud, Cuxhaven-Döse,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Abundus, Cuxhaven-Groden,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai, Cuxhaven-Altenbruch,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri, Cuxhaven.
- (2) ¹Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet: „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Cuxhaven“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. ²Der

Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Cuxhaven.

- (3) ¹Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet das Landeskirchenamt (§§ 8 ff. RegG). ²Der Vorstand kann dazu einen Antrag stellen, der mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) ¹Ziel des Kindertagesstättenverbandes ist, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:
- Evangelische Kindertagesstätte Kreuzkirche, Frankenweg 4, 27478 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte Emmaus, Regerstraße 37, 27474 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte Gnadenkirche, Pommernstraße 83; 27474 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte Lummerland, Lappeplatz 1, 27472 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte Martinskirche, Vorwerk 3, 27472 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Abundus, Papenstraße 2a, 27472 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Gertrud Döse, Steinmarnenstr.5a, 27476 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Gertrud Duhnen, Sahlenburger Weg 40, 27476 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Nicolai, Gammenteil 2, 27478 Cuxhaven
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Petri, Strichweg 23, 27472 Cuxhaven
 - Evangelischer Hort Neu-Lummerland, Grodener Chaussee 11, 27472 Cuxhaven
 - Hort St. Gertrud Duhnen, Rugensbargsweg 7, 27476 Cuxhaven
 - Krippe Regerstraße, Regerstraße 41, 27474 Cuxhaven
 - Hort St. Abundus, Papenstraße 2A, 27472 Cuxhaven
- (2) ¹Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. ²Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach

außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche und anderen Stellen),

- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (4) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) ¹Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Er besteht aus
- a) einem geistlichen oder nicht geistlichen Mitglied, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
 - b) einem oder zwei Mitgliedern, darunter einem Pastor oder einer Pastorin, die vom Verbandsvorstand berufen werden.
- ²Sofern unter den gewählten Mitgliedern kein geistliches Mitglied ist, muss ein berufenes Mitglied ordiniert sein.
- (2) Liegen im Bereich einer Kirchengemeinde mehrere Kindertagesstätten, so hat das Mitglied so viele Stimmen, wie es Einrichtungen in der Kirchengemeinde gibt.
- (3) Je Mitglied des Kindertagesstättenverbandes ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen oder vom Verbandsvorstand zu berufen, dass im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.
- (4) ¹Mit Beginn der Amtsperiode für die Kirchenvorstände sind die Mitglieder für den Verbandsvorstand zu wählen. ²Ein gewähltes Mitglied, oder gewähltes stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. ³Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. ⁴Mit-

- arbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindertagesstättenverbandes können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (5) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes leitet die Sitzung. ²An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die Betriebswirtschaftliche und die Pädagogische Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes mit beratender Stimme teil. ³Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt. ⁴Der Superintendent oder die Superintendentin werden zu den Sitzungen eingeladen. ⁵Ohne Stimmrecht kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kindertagesstättenverbandes gemäß § 42a KGO an den Sitzungen teilnehmen. ⁶Die Kindertagesstättenleitungen berichten mindestens jährlich im Verbandsvorstand.
- (7) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften für die Kirchenvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (8) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand.
- (9) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen.
- (10) ¹Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. ²Sie oder er ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn die oder der stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
- (b) Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
- (c) Beratung und Beschlussfassung über Errichtung oder Aufgabe von Einrichtungen,
- (d) Satzungsänderungen,
- (e) Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- (3) ¹Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenamt als betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und auf die pädagogische Geschäftsführung sowie auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. ²Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan (Matrix). ³Dieser Aufgabenverteilungsplan kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des gesamten Verbandsvorstandes geändert werden.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. ²In den Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandsvorstandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. ²Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, Ressourcenmanagement und Controlling in den Kindertagesstätten.

§ 5**Eilentscheidungen des Vorstandes**

- (1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige, fristgerechte Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann oder beim Drohen erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzende(n) sowie der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Leitung die notwendigen Maßnahmen. Der Vorstandsvorsitzende hat den Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 6**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche geltenden Bestimmungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 7**Aufgaben der Kirchengemeinden**

- (1) ¹Die Kirchengemeinden erkennen die Kindertagesstätten als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens an. ²Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden und Kinder der Kindertagesstätten sowie deren Familien.
- (2) ¹Der Kindertagesstättenverband und die Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich sich die Kindertagesstätte befindet, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. ²Dies geschieht unter anderem durch
- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten,
 - b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - c) Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - d) regelmäßige Besuche in der Kindertagesstätte durch eine vom Kirchenvorstand bestimmte und geeignete Person (vorzugsweise Pfarramt oder religionspädagogische Fachkraft).
- ³Näheres regelt die Vereinbarung zur Ko-

operation der Kindertagesstätte mit der jeweiligen Kirchengemeinde

- (3) ¹Bei Einstellung der Leitung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen zwischen dem Kindertagesstättenverband und dem jeweiligen Kirchenvorstand herzustellen. ²Bei ordentlicher Kündigung und Versetzung ist das Einvernehmen ebenfalls herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 8**Finanzen und Vermögen**

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstandsvorstand beschlossen wird.
- (2) ¹Sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin der Gebäude und Grundstücke ist, die für eine Kindertagesstätte genutzt werden, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. ²Die Kirchengemeinde stellt die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. ³Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband alle gegebenenfalls anfallenden Kosten und die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. ⁴Bei allen Baumaßnahmen an den Gebäuden, die das öffentliche Baurecht betreffen, ist der Kirchenvorstand vorher in die Planung einzubeziehen, ebenso ist für die Ausführung die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (3) ¹Belegt die Kindertagesstätte nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 2 entsprechend. ²Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (4) Sofern sich die Kindertagesstättegebäude und -grundstücke im Eigentum einer Kommune befinden oder von dieser angemietet werden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune.

§ 9**Zusammenarbeit des Vorstandes mit den Gremien der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises**

- (1) Der Vorstandsvorstand macht die Protokolle seiner Sitzungen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreisvorstand zugänglich.
- (2) Der Vorstandsvorstand berichtet der Kirchenkreissynode einmal jährlich über seine Tätigkeit.

- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes berichtet dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich. ²Der vorläufige Jahresabschluss ist dem Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand des Kindertagesstättenverbandes entscheidet über die betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung.
- (2) ¹Das Kirchenamt Elbe-Weser stellt für den Kindertagesstättenverband die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung sicher. ²Für diese Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. ³Der hieraus entstehende Aufwand wird über die Verwaltungskostenumlage des Kindertagesstättenverbands finanziert.
- (3) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger der Pädagogischen Leitung.
- (4) ¹Betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung erledigen ihre Aufgaben gemäß dem Aufgabenverteilungsplan einvernehmlich. ²Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen.
- (2) ¹Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. ²Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kirchengemeinden zu.
- (3) ¹Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres einen Antrag auf Ausgliederung einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband stellen. ²In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. ³Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 03.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Cuxhaven vom 11. Januar 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 59) außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 18. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 16 Ausschreibung von Nachwahlen zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems

H a n n o v e r, den 20. Februar 2025

Der Pastorenausschuss ist nach § 13 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsblatt S. 235) - im folgenden RVO genannt - in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems im Wege einer Nachwahl neu zu bilden.

Die Nachwahl wird hiermit ausgeschrieben (§ 1 Abs. 1 RVO). Als Wahltag (§ 5 Abs.2 RVO) wird der 1. Juli 2025 festgesetzt.

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl aus; die Wahl ist geheim. Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und die am Wahltag im Sprengel einem Pfarrkonvent angehören (§ 52 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung).

Als Mitglied oder als Stellvertreterin oder als Stellvertreter kann gewählt werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Landessynodalausschusses ist, wer im Landeskirchenamt tätig ist oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist.

Die Wahl zum Pastorenausschuss findet in Wahlbezirken statt; Wahlbezirke sind die Sprengel. Da in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems die gewählten Mitglieder zurückgetreten sind und Stellvertretungen, die nachrücken könnten, nicht zur Verfügung stehen, ist in diesen Sprengeln eine Nachwahl erforderlich (§ 13 Absatz 1 RVO).

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist für jeden der drei Wahlbezirke ein Wahlausschuss zu bilden. In jedem Wahlbezirk treten die ersten Stellvertretungen des Superintendenten oder der Superintendentin im Aufsichtsamt als Wahlausschuss zusammen; ist eine erste Stellvertretung verhindert, wird sie oder er durch die zweite Stellvertretung vertreten.

Die Wahlausschüsse sind bis zum 24. April 2025 zu bilden. Sie werden durch ihr jeweils ältestes Mitglied einberufen. Der Wahlausschuss wählt unter der Leitung seines ältesten anwesenden Mitglieds einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Die im Wahlbezirk Wahlberechtigten können bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum 28. Mai 2025 Wahlvorschläge (§ 4 RVO) einreichen. Ein Wahlvorschlag darf bis zu drei Namen enthalten. Die Vorgeschlagenen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Auf dem Wahlvorschlag muss vermerkt sein, dass die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nach dem 28. Mai 2025 bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss leitet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (§ 5 RVO) unter Mitteilung des Wahltages und unter Hinweis auf die §§ 6 (Stimmabgabe) und 7 (Auszählung der Stimmen) RVO bis zum 10. Juni 2025 zu.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses adressierten Wahlbrief, aus einem Stimmzettel, der den Wahlaufsatz enthält, aus einem Stimmzettelumschlag und aus einem Merkblatt für die Stimmabgabe. Die Wahlbriefe müssen der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses des jeweiligen Wahlbezirks bis zum Ablauf des Wahltages zugeleitet worden sein. Der Wahlausschuss stellt am Tage nach dem Wahltage aufgrund

des Ergebnisses der Stimmenauszählung das Wahlergebnis fest (§§ 7 und 9 RVO). Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt gibt das Wahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 17 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 9. Dezember 2023 für die Beschäftigten der Länder

H a n n o v e r, den 5. März 2025

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 111. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Dezember 2024 und der 16. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 4. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. 2025 S. 14) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 9. Dezember 2023 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. Dezember 2023,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. Dezember 2023,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023,
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 16. Änderung der Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 4. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. 2025 S. 15) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 5 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 4. Dezember 2024 sowie die Texte der vorgenannten Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. Dezember 2023

- A u s z u g -

§ 1

Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„²Der Erhöhungssatz beträgt für
- vor dem 1. November 2024 zustehende Entgeltbestandteile 4,28 v.H. und -
vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95 v.H.“
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. Die Anlagen B bis G erhalten die sich aus den Anhängen 1 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

- § 2
- § 3
- § 4
- § 5

Anhang 1

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.217,31	5.594,35	5.793,59	6.501,27	7.037,15	7.242,26
14	4.742,64	5.085,93	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67
13	4.388,38	4.708,07	4.948,54	5.415,72	6.061,53	6.237,38
12	3.974,86	4.240,88	4.804,26	5.298,93	5.937,87	6.110,00
11	3.852,64	4.098,38	4.378,29	4.804,26	5.422,60	5.579,28
10	3.723,62	3.964,77	4.240,88	4.522,55	5.058,48	5.204,24
9b	3.336,59	3.569,08	3.720,54	4.139,07	4.495,09	4.623,96
9a	3.336,59	3.569,08	3.619,58	3.720,54	4.139,07	4.255,96
8	3.146,46	3.373,48	3.499,66	3.619,58	3.752,10	3.834,13
7	2.972,35	3.194,05	3.360,84	3.487,05	3.588,03	3.676,36
6	2.925,66	3.145,10	3.267,49	3.392,41	3.474,43	3.562,77
5	2.818,93	3.034,95	3.157,34	3.273,61	3.367,15	3.430,26
4	2.700,70	2.918,69	3.071,67	3.157,34	3.243,02	3.298,08
3	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93
2	2.502,84	2.704,49	2.765,69	2.826,88	2.967,62	3.114,51
1	Je 4 Jahre	2.294,49	2.325,06	2.361,78	2.398,51	2.490,30

Anlage C zum TV-L**Entgelttabelle für Pflegekräfte**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

Entgelttabelle für Pflegekräfte

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.919,56	5.084,75	5.615,57	6.176,21	6.524,11
KR 16		4.810,42	4.972,03	5.493,92	6.102,25	6.370,60
KR 15		4.711,39	4.859,30	5.229,08	5.671,63	5.840,65
KR 14		4.602,25	4.746,59	5.107,44	5.597,68	5.687,14
KR 13		4.493,11	4.633,87	4.985,74	5.239,82	5.305,43
KR 12		4.274,79	4.408,41	4.742,39	4.947,57	5.042,99
KR 11		4.056,51	4.182,94	4.499,07	4.709,00	4.804,42
KR 10		3.838,23	3.957,49	4.291,50	4.452,54	4.553,93
KR 9		3.659,29	3.838,23	3.957,49	4.184,14	4.279,57
KR 8		3.382,89	3.537,98	3.736,82	3.897,43	4.120,15
KR 7		3.199,63	3.382,89	3.664,84	3.805,78	3.950,99
KR 6	2.714,29	2.889,60	3.058,69	3.418,14	3.509,76	3.678,90
KR 5	2.608,81	2.848,47	2.917,75	3.030,51	3.115,09	3.313,82

Entgelttabelle für Pflegekräfte

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		5.190,14	5.364,41	5.924,43	6.515,90	6.882,94
KR 16		5.074,99	5.245,49	5.796,09	6.437,87	6.720,98
KR 15		4.970,52	5.126,56	5.516,68	5.983,57	6.161,89
KR 14		4.855,37	5.007,65	5.388,35	5.905,55	5.999,93
KR 13		4.740,23	4.888,73	5.259,96	5.528,01	5.597,23
KR 12		4.509,90	4.650,87	5.003,22	5.219,69	5.320,35
KR 11		4.279,62	4.413,00	4.746,52	4.968,00	5.068,66
KR 10		4.049,33	4.175,15	4.527,53	4.697,43	4.804,40
KR 9		3.860,55	4.049,33	4.175,15	4.414,27	4.514,95
KR 8		3.568,95	3.732,57	3.942,35	4.111,79	4.346,76
KR 7		3.375,61	3.568,95	3.866,41	4.015,10	4.168,29
KR 6	2.863,58	3.048,53	3.226,92	3.606,14	3.702,80	3.881,24
KR 5	2.752,29	3.005,14	3.078,23	3.197,19	3.286,42	3.496,08

Anhang 3 Anlage D zum TV-L

Anhang 4 Anlage E zum TV-L ...

Anhang 5**Anlage F zum TV-L****Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember
2023 -

I.**Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. ...

II a ...

III.**Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vor-
bemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV.

**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 -

I.**Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. ...

II a ...

III.**Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vor-
bemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV. ...

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar
2025 -

**I.
Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	179,01
2	168,85
3	156,61
4	147,73
5	143,21
6	139,66
7	(unbesetzt)
8	125,71
9	110,79
10	(unbesetzt)
11	66,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	98,48

II. ...
II a. ...

**III.
Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vor-
bemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	184,89
2	316,48

IV.

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. Februar 2025 -

**I.
Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	188,86
2	178,14
3	165,22
4	155,86
5	151,09
6	147,34
7	(unbesetzt)
8	132,62
9	116,88
10	(unbesetzt)
11	69,75
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	103,90

II. ...
IIa. ...

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der
Vorbemerkungen zu Teil III der Entgelt-
ordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	195,06
2	333,89

IV. ...

Anlage G zum TV-L....Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. Dezember 2023

- A u s z u g -

**§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anhängen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

.....

§ 2

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.354,54	1. - 10. Jahr	3.298,08
	5. - 8. Jahr	3.411,34		
	9. - 12. Jahr	3.493,36	11. - 15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.638,50	1. - 10. Jahr	3.569,08
	5. - 8. Jahr	3.695,29		
	9. - 12. Jahr	3.777,32	11. - 15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.938,26	1. - 10. Jahr	3.865,69
	5. - 8. Jahr	3.997,93		
	9. - 12. Jahr	4.084,80	11. - 15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.295,83	1. - 10. Jahr	4.193,33
	5. - 8. Jahr	4.357,65		
	9. - 12. Jahr	4.447,00	11. - 15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.673,73	1. - 10. Jahr	4.556,92
	5. - 8. Jahr	4.735,54		
	9. - 12. Jahr	4.824,89	11. - 15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	ab 16. Jahr	4.914,17

Pauschalentgelt

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Pauschal- gruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschal- gruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergelei- tete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.539,04	1. - 10. Jahr	3.479,47
	5. - 8. Jahr	3.598,96		
	9. - 12. Jahr	3.685,49	11. - 15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschal- gruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.838,62	1. - 10. Jahr	3.765,38
	5. - 8. Jahr	3.898,53		
	9. - 12. Jahr	3.985,07	11. - 15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschal- gruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	4.154,86	1. - 10. Jahr	4.078,30
	5. - 8. Jahr	4.217,82		
	9. - 12. Jahr	4.309,46	11. - 15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschal- gruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.532,10	1. - 10. Jahr	4.423,96
	5. - 8. Jahr	4.597,32		
	9. - 12. Jahr	4.691,59	11. - 15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/Fah- rerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.930,79	1. - 10. Jahr	4.807,55
	5. - 8. Jahr	4.995,99		
	9. - 12. Jahr	5.090,26	11. - 15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	ab 16. Jahr	5.184,45

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023

- A u s z u g -

**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024
im ersten Ausbildungsjahr
1.086,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.140,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.190,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr
1.259,51 Euro,
 - b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025
im ersten Ausbildungsjahr
1.186,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.240,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.290,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr
1.359,51 Euro,
 - c) ab 1. Februar 2025
im ersten Ausbildungsjahr
1.236,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.290,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.340,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr
1.409,51 Euro.“
 - b) In Absatz 6 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“
3.
§ 2 ...

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023

- A u s z u g -

§ 1 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024
im ersten Ausbildungsjahr
1.230,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.296,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.403,00 Euro,
- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025
im ersten Ausbildungsjahr
1.330,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.396,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.503,00 Euro
- c) ab 1. Februar 2025
im ersten Ausbildungsjahr
1.380,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.446,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.553,00 Euro.“
- b) In Absatz 4 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
3. § 21 ...

§ 2 ...

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023

- A u s z u g -

§ 1 Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 1.903,54 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 2.003,54 Euro,
ab 1. Februar 2025 2.053,54 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 1.678,26 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 1.778,26 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.828,26 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 1.621,31 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 1.721,31 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.771,31 Euro.“

3.
- § 2 ...
-

Nr. 18 Verrechnungsbetrag für Diakoninnen und Diakone nach § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes

H a n n o v e r, den 7. März 2025

Wir setzen hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss den nachfolgend genannten Durchschnittsbetrag für die Verrechnung der Entgelte sowie der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Versorgungskasse für die Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreis selbst eingesetzt werden, gemäß § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 17. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) geändert worden ist, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt fest: Verrechnungsbetrag je voller Diakonenstelle: 79.900,- Euro

H a n n o v e r, den 7. März 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 19 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Friedland-Rosdorf Aufhebung KGV Friedland/Obernjesa

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland-Rosdorf“ gebildet. Mitglieder des

Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ballenhausen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Deiderode in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Elkershausen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Friedland in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Schneen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Klein Schneen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reckershausen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Franziskus-Reiffenhausen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mengershausen in Rosdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rosdorf in Rosdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Settmarshausen in Rosdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sieboldshausen-Volkerode in Rosdorf.
- (2) Der Kirchengemeindeverband Friedland/Obernjesa wird zeitgleich aufgehoben.
- (3) Ab 1. Januar 2027 trägt der Kirchengemeindeverband das gemeinsame Pfarramt für die Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden übertragen die Pfarrstellen zum 1. Januar 2027 auf den Kirchengemeindeverband.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Friedland-Rosdorf

Präambel

Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der pfarramtlichen Versorgung, bei der Arbeit der Pfarrämter untereinander, der Kirchenmusik (Organisten) und bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Atzenhausen, Ballenhausen, Deiderode, Dramfeld, Elkershausen, Friedland, Groß Schneen, Klein Schneen, Mengershausen, Niedergandern-Hottenrode, Niedernjesa-Stockhausen, Obernjesa, Reckershausen, Franziskus-Reiffenhausen, Rosdorf, Settmarshausen und Sieboldshausen-Volkerode nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland-Rosdorf“.
- Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in 37133 Friedland, Witzenhäuser Straße 7. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
- a) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zusammenhang mit der Finanz- und Stellenplanung,
 - b) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband,
 - c) die Bewirtschaftung der dem Kirchen-

- gemeindevorstand zufließenden Mittel,
- d) die Koordination der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus,
 - e) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Vernetzung der kirchengemeindlichen Arbeit auf regionaler Ebene,
 - g) das Betreiben der gemeinsamen Gemeindebüros
 - h) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter und der Mitarbeitenden bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - i) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung.
- (2) Der Kirchengemeindevorstand kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindevorstand zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Gemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um die Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von den Kirchengemeinden zurückgenommen werden, bei Einvernehmen mit dem Vorstand auch früher.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindevorstandes ist der Vorstand.
- Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) den Mitgliedern der Pfarrämter der beteiligten Kirchengemeinden sowie
 - b) einem nichtordinierten Mitglied, das jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt wird.
- Sollte aus einzelnen Kirchengemeinden kein Mitglied entsendet werden, so ruht der jeweilige Sitz bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neues Mitglied gefunden wird.
- Wenn Kirchengemeinden zusammengelegt werden sollten, so bleiben die Mitglieder der

- zusammengelegten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode Mitglied des Vorstandes.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
 - (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
 - (4) Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (5) An den Sitzungen des Vorstandes können die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimm- und Rederecht als Zuhörer teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Vorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (6) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sitzungen sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes unter Nennung eines Tagesordnungspunktes einzuberufen.
 - (7) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 4**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - b) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von einzelnen Fachausschüssen ist möglich.

§ 5**Pfarrstellen**

- (1) Ab 01.01.2027 trägt der Kirchengemeindeverband das gemeinsame Pfarramt für die Kirchengemeinden. Dazu übertragen die Kirchengemeinden die Pfarrstellen zum 01.01.2027 auf den Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Verbandsvorstand weist Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde, wel-

che Eigentümerin der betreffenden Dienstwohnung ist, eine Dienstwohnung zu und nimmt mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse als Dienstwohnungsgeber wahr. Die Verantwortung für die Baupflege an Pfarrhäusern einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen obliegt weiterhin den betreffenden Kirchengemeinden.

- (3) Beabsichtigt der Verbandsvorstand Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, so ist das Benehmen mit den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchengemeinden herzustellen.
- (4) Bei Pfarrstellenbesetzungen trifft der Verbandsvorstand seine Entscheidungen im Benehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 6**Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen**

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7**Zusammenarbeit**

Die Mitglieder der Pfarrämter arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 8**Haushalt und Finanzierung**

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Mitgliedskirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Göttingen-Münden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben im Rahmen der Verwaltungshilfe wahr.

§ 10 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes Friedland/Obernjesa wird damit aufgehoben.

- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 20. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 20 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und Paulus in Lüneburg

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Lüneburg in Lüneburg und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Lüneburg in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Lüneburg“ in Lüneburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Lüneburg.

§ 3

Die I. und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Lüneburg werden I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Lüneburg.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Lüneburg (Dotationskirche), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Lüneburg (Do-

tation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	22014	Lüneburg	3	39/46	0,1763
Lüneburg	22014	Lüneburg	3	39/48	0,0170
Lüneburg	22014	Lüneburg	3	39/104	0,0176
Lüneburg	22014	Lüneburg	3	40/11	0,0718

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Lüneburg (Dotation Kirche), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Lüneburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/252	0,0035
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/253	0,0033
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/254	0,0035
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/255	0,0515
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/256	0,0283
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/257	0,0447
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/260	0,4650
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/262	0,0097
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/263	0,0035
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/264	0,0033
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/265	0,0035
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/325	0,0010
Lüneburg	7776	Lüneburg	1	10/327	0,0098

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 21 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Dreieinigkeitsgesamtkirchengemeinde Altlüneberg-Beverstedt-Lunestedt

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
- der Evangelisch-lutherischen Kirchen-

- gemeinde Altlüneberg in Schiffdorf,
- der Evangelisch-lutherischen Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Beverstedt in Beverstedt und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Ansgari-Kirchengemeinde Lunestedt in Beverstedt (Kirchenkreis Wesermünde) wird die „Evangelisch-lutherische Dreieinigkeitsgesamtkirchengemeinde Altlüneberg-Beverstedt-Lunestedt“ in Beverstedt gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die bisherigen Kirchenvorstände berufen Mitglieder in der folgenden Zahl in den Gesamtkirchenvorstand:

- vier Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Beverstedt,
- jeweils zwei Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Altlüneberg und Lunestedt.

§ 3

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die I. und die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beverstedt werden I. und II. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunestedt wird III. Pfarrstelle.
- c) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altlüneberg wird IV. Pfarrstelle.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Dreieinigkeitsgesamtkirchengemeinde Altluneberg-Beverstedt-Lunestedt

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

- (1) Alle Beteiligten verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich miteinander zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder zusammenzuwirken und zusammen zu wachsen.
- (2) Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Altluneberg-Beverstedt-Lunestedt“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Beverstedt.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Altluneberg, die Evangelisch-lutherische Fabian- und-Sebastian-Kirchengemeinde Beverstedt und die Evangelisch-lutherische St.-Ansgari-Kirchengemeinde Lunestedt sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die

Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.

- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Mitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde. Die Wahl von Mitgliedern des Verbandsvorstandes obliegt dem Gesamtkirchenvorstand.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 4

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde.
- b) Entscheidungen über die Bauunterhaltung sämtlicher Gebäude der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro jährlich nicht überschreiten.
- c) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 6).
- d) Zustimmung bei der Einstellung oder ordentlichen Kündigung im Bereich des technischen Personals (Küster/Küsterin; Sekretär/Sekretärin, Organist/Organistin), das in den jeweiligen Ortskirchengemeinden tätig ist.
- e) Bestimmung über Zweck und Verwendung des freiwilligen Kirchgelds und der Erntedanksammlung der jeweiligen Ortskirchengemeinde.

§ 5 Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Einvernehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 7 Haushalt und Finanzierung

- (1) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung - etwa durch Spenderwille - gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (3) Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sind zweckgebunden für die jeweiligen Ortsgemeinden für Bauunterhaltung und Ausstattung (z.B. Mobilien) zu verwenden.

§ 8 Freiwilliges Kirchgeld, Erntedanksammlung u. ä.

Das freiwillige Kirchgeld, der Erlös aus der Erntedanksammlung und anderer örtlicher Sammlungen ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit er nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 29. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 22 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münden (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Bad Münden“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münden in Bad Münden am Deister,
- b) die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede in Bad Münden am Deister,
- c) die Evangelisch-lutherische St.-Magni-Kirchengemeinde Beber in Bad Münden am Deister,
- d) die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Eimbeckhausen in Bad Münden am Deister,
- e) die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Flegessen in Bad Münden am Deister,
- f) die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Hachmühlen in Bad Münden am Deister und
- g) die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Nettelrede in Bad Münden am Deister
(Kirchenkreis Hameln-Pyrmont).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Januar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münden

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Münden, Bakede, Beber, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen und Nettelrede (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Bad Münden“. Er hat seinen Sitz in Bad Münden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kirchengemeinden vereinbaren eine enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) Rahmen für den pfarramtlichen Dienst im gemeinsamen Pfarramt
 - b) Abstimmung der Personalplanung
 - c) Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in der pfarramtlichen Verbindung
 - d) Mitwirkung bei der Aufgabenverteilung im verbundenen Pfarramt
 - e) gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen
 - f) Kinder- und Jugendarbeit
 - g) Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit
 - h) Zielgruppenarbeit
 - i) Diakonie
 - j) Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Begleitung Ehrenamtlicher
 - l) Verwaltung/Pfarrbüros

- m) Stellungnahmen gegenüber Kirchenkreis und Landeskirche
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt. Sie müssen nicht zwingend einem Kirchenvorstand angehören. Der Verbandsvorstand besteht aus 19 Mitgliedern.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist wie folgt auf die Kirchengemeinden aufgeteilt:

KG Bad Münder	5 Mitglieder
KG Bakede	3 Mitglieder
KG Beber	2 Mitglieder
KG Eimbeckhausen	3 Mitglieder
KG Flegessen	2 Mitglieder
KG Hachmühlen	2 Mitglieder
KG Nettelrede	2 Mitglieder

Zu den von den Kirchengemeinden entsandten Mitgliedern sollen die ordinierten Kirchenvorstandsmitglieder in den Kirchengemeinden der Region gehören. Sind Ordinierte in ihrer Hauptzuständigkeit (Pfarrbezirke) mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, bedarf es der Abstimmung, für welche Kirchengemeinde sie in den Verbandsvorstand entsandt werden.

- (3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (4) Der Verbandsvorstand ist regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einzuberufen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Kirchengemeinden mit mindestens einem Mitglied vertreten sind.
- (6) Der Verbandsvorstand berät und fördert regionale Projekte. Er vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Verband obliegenden Aufgaben.
- (7) Der Verbandsvorstand berät und ver-

- abschiedet den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes.
- (8) Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.
- (9) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften vertritt der oder die Vorsitzende den Kirchengemeindeverband, im Fall der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Es wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 3. einer dritten vom Verbandsvorstand zu wählenden Person aus seiner Mitte.
- Eine der drei Personen im Geschäftsführenden Ausschuss sollte ordiniert sein.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte zwischen den Sitzungen des Verbandsvorstandes
 - b) Entwurf des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes, gemeinsam mit dem Kirchenamt
 - c) Bewirtschaftung des Haushalts
 - d) Einladung zum Verbandsvorstand und Leitung der Sitzungen
 - e) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes
 - f) Koordination der eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen
 - g) Einberufung und Leitung einer Vollversammlung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden

- h) Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes. Diese Aufgabe kann teilweise delegiert werden.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit und Pfarrstellenbesetzung

- (1) Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone arbeiten auf der Ebene der Region Bad Münder in einem gemeinsamen Pfarramt zusammen. Die Aufgabenverteilung wird mit dem Verbandsvorstand beraten.
- (2) Die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden können auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. Näheres regelt § 14 Absatz 5 des Regionalgesetzes.
- (3) Der Verbandsvorstand berät über Veränderungen im Stellenrahmenplan und gibt Empfehlungen dazu ab.

§ 6

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Der Verbandsvorstand ist für die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen zuständig.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt 2-jährig einen Haushalt auf.
- (2) Die Finanzierung der Arbeit des Kirchengemeindeverbandes – soweit sie nicht durch Einnahmen, Zuschüsse oder Zuweisungen anderer gedeckt ist – erfolgt durch die beteiligten Kirchengemeinden nach dem Schlüssel:
5/19 – Bad Münder
2/19 – Flegessen
3/19 – Bakede
2/19 – Hachmühlen
2/19 – Beber
2/19 – Nettelrede
3/19 – Eimbeckhausen
- (4) Mit der Aufstellung des Haushaltes wird vom Verbandsvorstand der Finanzbedarf für die Berechnung der Höhe des Anteils festgelegt, der von den beteiligten Kirchengemeinden gemäß § 7 Abs. 2 zu finanzieren ist.

- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann Ausgaben bis zu einer im Haushaltsbeschluss festgelegten Summe tätigen, wenn sie finanziert sind und den grundsätzlichen Beschlüssen des Verbandsvorstandes entsprechen.

§ 8

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Verbandsvorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgabengebieten bilden und Aufgaben an sie übertragen oder sich von ihnen beraten lassen.

§ 9

Gebäudemanagement

Die Kirchengemeinden koordinieren das Gebäudemanagement gemeinsam im Verbandsvorstand oder einem dafür beauftragten Ausschuss. Ziel ist eine gemeinsam abgestimmte Nutzung der Gebäude. Die Entscheidungen über die Gebäude verbleiben bei den Kirchengemeinden.

§ 10

Diakonie

- (1) Zur Förderung der Diakonie in der Region und zur Verzahnung der Arbeit der Diakonie (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) mit den Kirchengemeinden wird ein Arbeitskreis Diakonie gebildet.
- (2) In den Arbeitskreis Diakonie entsenden die Kirchenvorstände jeweils ein bis zwei Mitglieder. Diese müssen nicht Mitglieder der Kirchenvorstände sein. Weitere Personen, z.B. Mitarbeitende in der Diakonie, können vom Verbandsvorstand in den Arbeitskreis Diakonie berufen werden.
- (3) Der Arbeitskreis Diakonie wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine dieser beiden Personen wird beratend zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen, sollte sie nicht sowieso schon Mitglied sein.
- (4) Der Arbeitskreis Diakonie entwickelt Leitlinien einer gemeinsamen diakonischen Arbeit in der Region. Er arbeitet mit den auf dem Gebiet der Region vorhandenen diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises zusammen.
- (5) Es kann ein regionaler Diakoniefonds gebildet werden. Dieser speist sich aus freiwilligen Zuschüssen der Kirchengemeinden, Kollekten, Spenden und sonstigen Drittmitteln. Die Mittel des Diakoniefonds dienen der Förderung der

regionalen diakonischen Arbeit. Sie können für diakonische Aktionen, Mitfinanzierung der diakonischen Arbeit in der Region, Geschäftsführung und auch Einzelfallbeihilfen verwendet werden. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben als Rücklage im Diakoniefonds.

- (6) Über die Verwendung der Mittel des Diakoniefonds entscheidet der Vorstand bzw. bis zu einer im Haushaltsbeschluss festgelegten Summe der Geschäftsführende Ausschuss auf Vorschlag des Arbeitskreises Diakonie oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem und dessen stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretendem Vorsitzenden.

§ 11

Vollversammlung der Kirchenvorstände

Zur Erörterung grundsätzlicher Fragen und zur Förderung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene kann der Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss, eine Vollversammlung aller Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der beteiligten Gemeinden einberufen. In einem Amtszeitraum soll mindestens eine Vollversammlung stattfinden.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Stimm- und Budgetanteilen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 29. Januar 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 23 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martins und Bonnus in Osnabrück

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Hellern in Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Bonnus-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden zur „Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück“ in Osnabrück zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Hellern in Osnabrück, im Grundbuch ohne Dotation ein-

getragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hellern	2529	Hellern	4	91/254	0,0444
Hellern	2531	Hellern	4	91/255	0,0346
Hellern	2533	Hellern	4	91/256	0,0220
Hellern	2535	Hellern	4	91/257	0,0453
Hellern	2537	Hellern	4	91/258	0,0570
Hellern	3432	Hellern	3	1/49	0,5102

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Hellern in Osnabrück, im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die Miteigentumsanteile an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Osnabrück	21802	Osnabrück	194	13/6	0,0820	1/2
Holzhausen	2538	Holzhausen	2	1237/13	0,0508	1/21
Holzhausen	2727	Holzhausen	2	1237/18	0,0497	14/100

(3) Aus dem Grundvermögen der Stiftung Martinskirche als unselbständiges Sondervermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Hellern in Osnabrück geht das folgende Erbbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück (unselbstständige Stiftung Martinskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osnabrück	39323	Osnabrück	209	523/6	1,8887

Neue Wohnungserbbauberechtigte für das im Grundbuch von Osnabrück Blatt 35772 eingetragene Grundstück wird somit die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück (unselbstständige Stiftung Martinskirche).

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Bonus-Kirchengemeinde Osnabrück, im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Osnabrück (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osnabrück	48712	Osnabrück	193	13/110	0,7115

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar

2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 24 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Calenberger Land (Kirchenkreis Laaten-Springe)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Calenberger Land“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hüpede in Pattensen,
- b) die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen,
- c) die Evangelisch-lutherische St.-Lucas-Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen und
- d) die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Schulenburg in Pattensen (Kirchenkreis Laaten-Springe).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Calenberger Land im Kirchenkreis Laatzen-Springe

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelischen-lutherischen Kirchengemeinden Pattensen (mit der Kapellengemeinde Koldingen), Schulenburg, Jeinsen (mit der Kapellengemeinde Schliekum) und Hüpede, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Calenberger Land“ im Kirchenkreis Laatzen-Springe. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Pattensen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (5) Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Grundlage der Finanzsatzung im Kirchenkreis Laatzen-Springe, Sitz der Verwaltung ist das Kirchenkreisamt Ronnenberg.
- (6) Die Kirchen- und Kapellengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel, die zur Erfüllung der von Kirchen- und Kapellengemeinden übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und Relation der zu übertragenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Gemeindegliederzahl, sofern im Einzelfall bei der Übertragung einer Aufgabe nichts anderes vereinbart ist. Über die Finanzierung des Verbandes oder einzelner Aufgabenbereiche kann eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung geschlossen werden.
- (7) Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. Er berichtet den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 2

Aufgaben und Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden, zum Wohle der Kirchengemeinden, zu stärken und das Gemeindeleben nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern. Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
 - b) regionale Gottesdienste,
 - c) gemeinsame Konfirmandenarbeit,
 - d) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub oder Krankheit,
 - e) die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus bei Erhaltung der Eigenständigkeit der Kirchengemeinden,
 - f) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Bewilligung von Zuschüssen aus Zuweisungen der Landeskirche für Kinder-, Konfirmanden-, Jugendmaßnahmen und regionale Projekte,
- (3) die gemeinsame Planung und mögliche Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für die Schaffung eines regionalen Büros mit einer Außenstelle,
- (4) die Vernetzung der Arbeit in den Gemeindebüros,
- (5) die Zusammenarbeit beim Gebäudemanagement,
- (6) Vorüberlegungen zum Stellenrahmenplan vorzunehmen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus jeweils zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus den beteiligten Kirchengemeinden, die vom jeweili-

- gen Kirchenvorstand gewählt werden, sowie einem aus der regionalen Dienstbesprechung gewählten hauptamtlich Mitarbeitenden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.
 - (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
 - (4) Die Verbandsvorstandsmitglieder bringen die Interessen und Belange ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand ein.
 - (5) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betreffende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
 - (6) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
 - (7) An den Sitzungen des Verbandsvorstands können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
 - (9) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 KGO entsprechend.

- (10) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 43 KGO entsprechend.

§ 4

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Mindestens vierteljährlich findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastoren und Pastorinnen unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung zwischen den betroffenen Kirchenvorständen und dem Verbandsvorstand kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 6

Pfarramtlicher Dienst, Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung für die Pastorinnen und Pastoren, Regionaldiakon/Regionaldiakonin

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt alle Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach der Kirchengemeindeordnung und anderen kirchlichen Rechtsvorschriften wahr, die einzelne oder mehrere Pfarrämter im Verband betreffen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist im Benehmen mit den betroffenen Pfarrämtern und Kirchenvorständen berechtigt
 - a) Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorständen entsprechend der neuen Zuständigkeiten

zu verändern; die Pfarrbezirke sollen dazu dienen, die pfarramtliche Versorgung fortzuführen und nachhaltig zu gewährleisten.

- b) verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen sowie die im Verband tätigen Diakoninnen und Diakone zu schaffen,
- c) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakoninnen und Diakonen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes zuzuweisen.

§ 7

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, und kann dann als Anstellungsträger fungieren.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt in Ronnenberg nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geld-

mittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 6. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 25 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen / Göttingen-Süd

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Gleichen/Göttingen-Süd“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- Die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde Gleichen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde Gleichen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

- Lengder Burg in Gleichen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Reinhausen in Gleichen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Geismar in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- (Kirchenkreis Göttingen-Münden).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gleichen / Göttingen-Süd

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
 - Apostel (Gleichen),
 - Diemarden,
 - Kreuzkirche (Göttingen),
 - Kreuzweg (Gleichen)
 - Lengder Burg,
 - Reinhausen,
 - St. Martin (Geismar),
 - Stephanus (Göttingen),(nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen

„Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Gleichen / Göttingen-Süd“. Er hat seinen Sitz in Göttingen.

- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeindeverband vertritt in den ihm obliegenden Aufgaben die Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen. Er ist erster Ansprechpartner für die Region Gleichen / Göttingen-Süd.
- (2) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung der dem Kirchengemeindeverband in nachstehend ausgewiesenen Handlungsfeldern zugewiesenen Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Handlungsfeldern wahr:
 - a) Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung (Gottesdienste, Seelsorge, Kasualien, gemeinsame Planung von Veranstaltungen) (§ 7). Den Kirchengemeinden bleibt es unbenommen, in ihrem Kirchengemeindebezirk oder darüber hinaus ergänzend eigene Veranstaltungen geistlicher oder sonstiger Art durchzuführen.
 - b) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 8).
 - c) Haushaltsführung und Vermögensverwaltung bezogen auf die dem Kirchengemeindeverband zugewiesenen Handlungsfelder und Budgets (§ 10); die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden bleibt davon unberührt.
 - d) Dem Kirchengemeindeverband obliegt die Vernetzung der Gemeindebüros mit dem Ziel, der Kirchenkreisverwaltung einen einheitlichen Ansprechpartner zu stellen.
 - e) Der Kirchengemeindeverband ist für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständig und organisiert diese durch einen Jugendausschuss. Er koordiniert die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Der Kirchengemeindeverband verwaltet die dazu einzusetzenden finanziellen und sachlichen Mittel. Er sorgt in Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen für eine flächendeckende Arbeit in diesen Handlungsfeldern, bewährte Arbeit in einzelnen Kirchengemeinden soll gestärkt werden.

- f) Ansprechpartner für den Kirchenkreis zum Gebäudemanagement und entsprechende Stellungnahmen zum Gebäudemanagement.
 - g) Visitationen.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen können zukünftig weitere Handlungsfelder von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung von:
- a) Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 - b) Kirchenmusik,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Küsterarbeit,
 - e) Friedhofswesen,
 - f) Schaffung eines gemeinsamen Archivs.
- Im Kirchengemeindeverband können gemeinsame Kirchenbücher und ein gemeinsames Verzeichnis der Kirchaustritte geführt werden, sofern der Kirchenkreis dafür - insbesondere für den Digitalisierungsprozess - dem Kirchengemeindeverband die notwendigen Mittel zuweist.

§ 3

Organe des Kirchengemeindeverbandes

Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) je einem nichtordinierten Gemeindemitglied aus jeder Mitgliedskirchengemeinde, das vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt wird,
 - b) den ordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern der Region sowie
 - c) einer von diesen aus ihrer Mitte gewählten der Region zugeordneten Diakonin/ einem Diakon.
- Ordinierte können jeweils mehrere Kirchengemeinden vertreten, sie besitzen jedoch stets nur einfaches Stimmrecht. Es können zwei weitere Mitglieder vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden. Diese müssen nicht Mitglied eines der Kirchenvorstände sein.
- (2) Der jeweilige Kirchenvorstand wählt für die Mitglieder nach Buchstabe a) ein stellvertretendes Mitglied. Ordinierte und DiakonInnen vertreten sich in den jeweiligen Gruppen untereinander.
- (3) Der Verbandsvorstand kann gemäß § 50 KGO einzelne Handlungsfelder an berichtspflichtige Ausschüsse delegieren.

- (4) Der Verbandsvorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden. Im übrigen gilt § 42 Abs.2 KGO entsprechend.
- (5) Zu einer Sitzung des Verbandsvorstands soll wenigstens 4 Wochen vorher eingeladen werden. Anträge sollen mit Begründung der Einladung beiliegen. Dadurch soll das Anhörungsrecht der Kirchengemeinden gewahrt werden.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Verbandsvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
- a) Verbandsvorstandsorsitzende/r
 - b) Stellv. Verbandsvorstandsvorsitzende/r
 - c) Der/die geschäftsführende Pastor/in (§7 Absatz 1)
 - d) Der Geschäftsführende Ausschuss soll um ein weiteres Mitglied aus dem Bereich der Land- (Apostel Gleichen, Kreuzweg Gleichen, Diemarden, Reinhausen, Lengder Burg) bzw. Stadtkirchengemeinden (St. Martin, Kreuz, Stephanus) erweitert werden, sofern der jeweilige Bereich noch nicht unter den Mitgliedern nach den Buchstaben a und b vertreten ist.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen gemeinschaftlich die Aufgaben der/des Verbandsvorstandsvorsitzenden und stellv. Verbandsvorstandsvorsitzenden wahr. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können sich dabei gegenseitig vertreten. Außer in von § 6 Absatz 2 beschriebenen Fällen gilt das Vieraugenprinzip.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hält den Kontakt zu den Gremien des Kirchenkreises.
- (5) Dem Geschäftsführenden Ausschuss arbeiten die Sekretäre/die Sekretärinnen des vernetzten Gemeindebüros zu.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt

über die dem Kirchengemeindeverband zugewiesenen Aufgaben.

- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch den geschäftsführenden Ausschuss vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von je 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor (Ansprechpartner/in) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen für die Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung koordinieren. Er kann hierbei auch kirchengemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 8

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Etwaige Patronatsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet: das Landeskirchenamt über die Besetzung.

- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 9

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Benehmen mit den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchengemeinden.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus der Zuweisung des Kirchenkreises (Regionalfaktor), Umlagen entsprechend der Gemeindemitgliederzahl, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Kirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Kirchengemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder

von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindemitgliedernzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 5. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

- Nr. 26 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen (früher Kirchenkreis Göttingen); hier: Übertragung eines weiteren Grundstücks**

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 16. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen in Friedland zum 1. Januar 2022 zur Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland

zusammengelegt worden. Die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen ist damit Rechtsnachfolgerin der genannten Kirchengemeinden geworden.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Reiffenhausen (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	10	14/1	0,2918

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

- Nr. 27 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Rinteln; hier: Korrektur**

Die Urkunde zur Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Region Rinteln haben wir im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/2024, Seite 204, mit einem falschen Text in § 1 veröffentlicht. Nachfolgend veröffentlichen wir die vollständige Urkunde in der richtigen Fassung.

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Rinteln“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Exten-Hohenrode in Rinteln,
- die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Krankenhagen in Rinteln,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Rinteln in Rinteln und

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Rinteln in Rinteln (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 28 Änderung der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 18. März 2025

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 (Kirchl. Amtsblatt S. 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:
 - f) wer den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden des Zentrums für Seelsorge und Beratung (ZfSB) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unterzeichnet hat
 - g) wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt, das nicht älter als 6 Monate ist.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. März 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

III. Mitteilungen

Nr. 29 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Gemäß § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 05.07.2017, Kirchl. Amtsblatt 2017, S. 60, werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

	Ab 01.08.2024	Ab 01.11.2024	Ab 01.02.2025
Schulform	Euro je Unterrichtsstunde	Euro je Unterrichtsstunde	Euro je Unterrichtsstunde
1. Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen	36,20 €	37,92 €	40,01 €
2. Gymnasien und berufsbildende Schulen	42,27 €	44,28 €	46,72 €

Bei einem Einsatz in der Oberschule ist – je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schulformbezogener Unterricht erteilt wird – entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundarbereichs II der Nr. 2 zuzuordnen.

H a n n o v e r, den 16. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf